Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6805

27. 03. 90

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4310, 11/4311 —

Entwurf eines Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes

A. Problem

Die Bundesregierung nimmt im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung eine laufende Überprüfung des geltenden Bundesrechts auf seine Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verständlichkeit durch die zuständigen Bundesministerien vor.

Die Umsetzung dieser Vorhaben erfolgt in der Regel in Form einer Novellierung der jeweiligen Fachgesetze. Soweit hierzu keine Gelegenheit besteht, sind Vorhaben für ein Sammelgesetz vorgesehen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf erfaßt Rechtsbereinigungsvorhaben, die sonst bis zu einer späteren Gelegenheit zurückgestellt werden müßten.

1. Ein Teil der Änderungsvorschriften soll für den Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung möglichst unmittelbar Erleichterungen bringen. So werden Nachweisanforderungen und Genehmigungspflichten aufgehoben.
2. Ein weiterer Teil der Änderungsvorschriften dient der Anpassung sonderrechtlicher Verwaltungsverfahrensvorschriften an die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder.

3. Außerdem werden Vorschriften aufgehoben, die durch Erledigung des Gesetzeszwecks, durch Zeitablauf oder durch die Änderung zugrundeliegender Verhältnisse gegenstandslos geworden sind.

Mehrheit im Ausschuß gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgesehenen Änderungen bringen für Bund, Länder und Gemeinden — abgesehen von einem nicht näher zu quantifizierenden, im Ergebnis jedoch geringen Umstellungsaufwand — im allgemeinen keine zusätzlichen Kosten mit sich.

Auswirkungen der Änderungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksachen 11/4310, 11/4311 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. März 1990

Der Innenausschuß

Bernrath	**Fellner**	**Lüder**	**Dr. Nöbel**	**Meneses Vogl**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes — Drucksache 11/4310 — mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes	**Entwurf eines Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
ERSTER ABSCHNITT	**ERSTER ABSCHNITT**
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern	**Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern**
Artikel 1	Artikel 1
Beamtenversorgungsgesetz	unverändert
Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:	
In § 105 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „§ 158 Abs. 3 Satz 1 und" gestrichen.	
Artikel 2	Artikel 2
Vereinsgesetz	unverändert
Das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:	
1. § 3 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:	
„Der verfügende Teil des Verbots ist im Bundesanzeiger und danach im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes bekanntzumachen, in dem der Verein oder, sofern sich das Verbot hierauf beschränkt, der Teilverein seinen Sitz hat; Verbote nach § 15 werden nur im Bundesanzeiger bekanntgemacht."	
2. An § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Die Feststellung ist im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes Berlin bekanntzumachen."	
3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:	
„(1) Ist das Verbot unanfechtbar geworden, so ist sein verfügender Teil nochmals unter Hinweis auf die Unanfechtbarkeit im Bundesanzeiger und in dem in § 3 Abs. 4 Satz 2 genannten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen."	

Entwurf

4. § 11 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Beauftragung ist im Bundesanzeiger und in dem in § 3 Abs. 4 Satz 2 genannten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen."

Artikel 3

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz"

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz" und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 841) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 2 und 3 wird das Wort „Kurator" durch das Wort „Präsident" bzw. „Präsidenten" ersetzt.

2. In § 7 wird das Wort „Kurator" durch das Wort „Präsident" ersetzt.

3. § 11 wird ein Absatz 3 angefügt, der folgenden Wortlaut hat:

   „(3) Der Stiftungsrat wird ermächtigt, die Benutzung von Einrichtungen der Stiftung durch Benutzungsordnung zu regeln. In den Benutzungsordnungen kann die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) vorgesehen werden. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand nicht übersteigt."

4. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kurator" durch das Wort „Präsident" ersetzt.

5. In § 13 Abs. 3 wird das Wort „Kurator" durch das Wort „Präsidenten" bzw. „Präsident" ersetzt.

6. § 14 erhält folgenden Wortlaut:

   „Mit Ausnahme des Präsidenten werden die Beamten der Stiftung von der Besoldungsgruppe A 15 an aufwärts vom Vorsitzenden des Stiftungsrates ernannt. Die Beamten der Besoldungsgruppe A 2—A 14 werden vom Präsidenten ernannt."

7. In § 21 Satz 1 wird das Wort „Kurator" durch das Wort „Präsident" ersetzt.

8. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kurator" durch das Wort „Präsidenten" ersetzt.

Artikel 4

Bundesbesoldungsgesetz

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom *1. Oktober 1986* (BGBl. I S. *1553, 1666), das* zuletzt durch *das Gesetz vom* . . . geändert *worden ist,* wird wie folgt geändert:

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Bundesbesoldungsgesetz

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom **21. Februar 1989** (BGBl. I S. **261**), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. In Besoldungsgruppe B 3 werden

   a) die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz — als der Stellvertreter des Kurators —" gestrichen,

   b) nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident" die Amtsbezeichnung „Vizepräsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz" eingefügt.

2. In Besoldungsgruppe B 8 wird bei der Amtsbezeichnung „Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz" der Funktionszusatz „— als Kurator —" gestrichen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. In Besoldungsgruppe B 3 werden

   a) die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz — als der Stellvertreter des Kurators —" gestrichen,

   b) nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information" die Amtsbezeichnung „Direktor des Hauptprüfungsamtes in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn" eingefügt,

   c) nach der Amtsbezeichnung „Vizepräsident" die Amtsbezeichnung „Vizepräsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz" eingefügt,

2. In Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Hauptprüfungsamtes für die Deutsche Bundesbahn" gestrichen.

3. In Besoldungsgruppe B 8 wird bei der Amtsbezeichnung „Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz" der Funktionszusatz „— als Kurator —" gestrichen.

4. In Besoldungsgruppe B 9 wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Hauptprüfungsamtes für die Deutsche Bundesbahn" gestrichen.

Artikel 5

Bundesevakuiertengesetz

Entwurf:

Das Bundesevakuiertengesetz in der *Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1865),* zuletzt geändert durch Artikel 90 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird aufgehoben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

Das Bundesevakuiertengesetz in der **im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 241-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,** zuletzt geändert durch Artikel 90 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) wird aufgehoben:

Artikel 6

Bundesvertriebenengesetz

Entwurf:

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch *Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),* wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 *werden hinter dem Wort „genommen"* die Worte *„und sie vor dem 1. Januar* 1989 verlassen" *eingefügt.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch **Artikel 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477),** wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 **sind nach den Worten „niederlassen wollte"** die Worte **„oder wenn er diese Gebiete nach dem 31. Dezember** 1989 verlassen **hat" einzufügen.**

1a. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „zentralen Dienststellen der Länder (§ 21) oder die von ihnen bestimmten Behörden" durch die Worte „nach Landesrecht bestimmten Stellen" ersetzt.

Entwurf

2. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Worten „des Bundessozialhilfegesetzes" die Worte „während der ersten *zwanzig* Jahre nach der erstmaligen Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes" eingefügt.

Artikel 7

Sprengstoffgesetz

Das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) wird wie folgt geändert:

In § 42 wird nach der Zahl „11" die Zahl „, 13" eingefügt.

ZWEITER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

Artikel 8

Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen

Das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen *vom 30. Januar 1950* (BGBl. S. 23) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der volle Wortlaut des Tarifes braucht im Bundesanzeiger oder in den Amtsblättern nicht verkündet zu werden, sofern die genaue Bezeichnung des Tarifes, seine letzte Änderung, die Bezugsquelle und das Datum des Inkrafttretens sowie bei einem befristeten Tarif das Datum des Außerkrafttretens verkündet werden."

2. § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die im Bundeanzeiger bis zum (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes) vorgenommenen Verkündungen von Rechtsverordnungen über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt gelten als wirksam erfolgt."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1b. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „von den zentralen Dienststellen der Länder (§ 21) bestimmten Behörden" durch die Worte „nach Landesrecht bestimmten Stellen" ersetzt.

2. § 91 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Worten „des Bundessozialhilfegesetzes" die Worte „während der ersten **zehn** Jahre nach der erstmaligen Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes" eingefügt.

Artikel 7

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

Artikel 8

Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen

Das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen **in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung** wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	3. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt: **„§ 5** **Berlin-Klausel** **Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.“**
Artikel 9 Schiffsregisterordnung	Artikel 9 Schiffsregisterordnung
Die Schiffsregisterordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-18, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 833), wird wie folgt geändert:	Die Schiffsregisterordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-18, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 833), wird wie folgt geändert:
1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden hinter der Angabe „§ 2 Abs. 2“ die Worte „Buchstabe b“ eingefügt.	1. unverändert
2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Dies gilt nicht für Seeschiffe, deren Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens, *12* Meter nicht übersteigt.“	2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Dies gilt nicht für Seeschiffe, deren Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens, **15** Meter nicht übersteigt.“
3. In § 20 wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Zur Löschung eines am ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes) im Schiffsregister eingetragenen Seeschiffes, für das der Eigentümer nachweist, daß die Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens, *12* Meter nicht übersteigt, ist unerheblich, ob der Bruttoraumgehalt 50 Kubikmeter übersteigt.“	3. In § 20 wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Zur Löschung eines am ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes) im Schiffsregister eingetragenen Seeschiffes, für das der Eigentümer nachweist, daß die Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens, **15** Meter nicht übersteigt, ist unerheblich, ob der Bruttoraumgehalt 50 Kubikmeter übersteigt.“
Artikel 10 Handelsgesetzbuch	Artikel 10 Handelsgesetzbuch
Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, *zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478),* wird wie folgt geändert:	Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, **zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770),** wird wie folgt geändert:
§ 726a Abs. 1 Satz 2 und § 752a Abs. 1 Satz 2 werden gestrichen.	unverändert
DRITTER ABSCHNITT **Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen**	DRITTER ABSCHNITT **Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen**
Artikel 11 Bundesentschädigungsgesetz	Artikel 11 unverändert
Das Bundesentschädigungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1,	

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), wird wie folgt geändert:

In § 141 a Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „oder den Träger der Tuberkulosenhilfe" gestrichen.

Artikel 12

Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen

Artikel 12
unverändert

§ 9 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 30. Juli 1965 (BGBl. I S. 650), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 Nr. 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
      „2. Auf den Namen von Zentralinstituten des Sparkassen- und des Genossenschaftssektors eingetragene Ausgleichsforderungen angeschlossener Kreditinstitute, die aufgrund einer nicht mehr der Berichtigung unterliegenden Rechnung gewährt worden sind und die auf einen Betrag bis zu sechzigtausend Deutsche Mark lauten."
   c) Satz 2 wird gestrichen.

2. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
   „Soweit die Mittel des Ankaufsfonds auch für den in Absatz 2 bezeichneten Zweck nicht benötigt werden, soll die Deutsche Bundesbank alle Gläubiger von Ausgleichsforderungen in Höhe eines einheitlichen Hundertsatzes der Ausgleichsforderungen befriedigen; Ausgleichsforderungen, die aufgrund einer nicht mehr der Berichtigung unterliegenden Rechnung gewährt worden sind und die auf einen Betrag bis zu sechzigtausend Deutsche Mark lauten, sollen dabei in voller Höhe übernommen werden. Die Deutsche Bundesbank soll die Befriedigung mindestens einen Monat vor der Zahlung im Bundesanzeiger ankündigen. Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung erfolgen. Soweit die Deutsche Bundesbank den Gläubiger befriedigt, geht die Ausgleichsforderung auf sie über."

Artikel 13

Gesetz über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten

Artikel 13
unverändert

Das Gesetz über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten **in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7611-1, veröffentlichten bereinigten Fassung** wird aufgehoben.

Entwurf

VIERTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Artikel 14

Saatgutverkehrsgesetz

In § 19 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) wird folgender Satz vorangestellt:

„Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft überwacht die Einfuhr von Saatgut."

Artikel 15

Pflanzenschutzgesetz

Das Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „1. Bestände von Pflanzen besonders geschützter Arten im Sinne des § 20e des Bundesnaturschutzgesetzes,".

2. In § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „nach § 3 des durch § 44 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes aufgehobenen Pflanzenschutzgesetzes oder" angefügt.

Artikel 16

Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut

Das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Folgender Satz wird vorangestellt:

      „Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft überwacht die Einfuhr von Vermehrungsgut."

      bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden Sätze 2 bis 5.

      cc) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Zolldienststellen" durch das Wort „Zollstellen" ersetzt.

      dd) In dem neuen Satz 4 werden die Worte „vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)," gestrichen.

   b) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Zolldienststellen" durch das Wort „Zollstellen" ersetzt.

2. In Anlage I wird der Abschnitt C aufgehoben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

VIERTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Artikel 14

unverändert

Artikel 15

unverändert

Artikel 16

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Artikel 17	**Artikel 17**
Bundesjagdgesetz	**Bundesjagdgesetz**
Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert gemäß Artikel 20 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:	Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert gemäß Artikel 20 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:
1. In § 15 werden	1. unverändert
a) in Absatz 1 die Worte „Möweneiern und" gestrichen,	
b) in Absatz 5 die Worte „des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1037)" und in Absatz 7 die Worte „des Bundeswaldgesetzes" jeweils durch die Worte „dieses Gesetzes" ersetzt.	
2. § 17 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „des Versicherungsaufsichtsgesetzes" durch die Worte „dieses Gesetzes" ersetzt;	
b) in Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „des Bundeswaldgesetzes" durch die Worte „dieses Gesetzes" ersetzt;	
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:	
„1. a) wegen eines Verbrechens,	
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,	
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,	
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder nach den im Land Berlin geltenden entsprechenden Vorschriften	
zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit einge-	

Entwurf

rechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 40 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;";

bb) in Nummer 2 wird die Angabe „Buchstabe e" durch die Angabe „Buchstabe d" ersetzt;

d) dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.";

e) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben."

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 Buchstabe a werden nach den Worten „bestimmt sind," die Worte „Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte" eingefügt;

bb) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen sowie verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden;"

cc) in Nummer 17 werden die Worte „Möweneier oder" gestrichen;

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Länder können die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 16 erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken; soweit Federwild betroffen ist, ist die Einschränkung nur aus den in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zulässig."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen sowie **geblendete oder** verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden;"

cc) unverändert

b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
4. § 22 Abs. 4 wird wie folgt geändert: a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt: „Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke aus den in Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben genehmigen." b) Satz 6 wird wie folgt gefaßt: „Die Länder können ferner das Sammeln der Eier von Ringel- und Türkentauben sowie von Silber- und Lachmöwen aus den in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben erlauben."	4. unverändert
	5. Dem § 25 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: **„Sie haben bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges die ihnen durch Landesrecht eingeräumten Befugnisse."**
5. In § 36 Abs. 5 werden in den Sätzen 1 und 5 jeweils das Wort „Zolldienststellen" durch das Wort „Zollstellen" und in Satz 3 die Worte „des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Einführungsgesetzes zum Körperschaftssteuergesetz vom 6. September 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2641)," durch die Worte „des Finanzverwaltungsgesetzes" ersetzt.	**6.** unverändert
6. § 36a wird aufgehoben.	**7.** unverändert
7. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt: „§ 44a Unberührtheitsklausel Vorschriften des Lebensmittelrechts, Seuchenrechts, *Fleischbeschaurechts* und Tierschutzrechts bleiben unberührt."	**8.** Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt: „§ 44a Unberührtheitsklausel Vorschriften des Lebensmittelrechts, Seuchenrechts, **Fleischhygienerechts** und Tierschutzrechts bleiben unberührt."
FÜNFTER ABSCHNITT **Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung**	**FÜNFTER ABSCHNITT** **Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung**
Artikel 18 Gewerbeordnung	Artikel 18 Gewerbeordnung
Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) wird wie folgt geändert:	Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), **zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330),** wird wie folgt geändert:
	01. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „§§ 24 bis 24d und 120c Abs. 5" durch die Worte „§§ 24 bis 24d, 25 und 120c Abs. 5" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
1. *Im* § 30 Abs. 1 Satz 1 wird „Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatnervenkliniken" durch „Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie von Privatnervenkliniken" ersetzt.	1. § 30 Abs. 1 wird **wie folgt geändert:** a) **In** Satz 1 **werden die Worte** „Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatnervenkliniken" durch **die Worte** „Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie von Privatnervenkliniken" ersetzt. **a1) In Satz 2 werden in den Nummern 1 bis 4 nach dem Wort „Anstalt" jeweils die Worte „oder Klinik" eingefügt.** **b) In Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:** **„1a. Tatsachen vorliegen, welche die ausreichende medizinische und pflegerische Versorgung der Patienten als nicht gewährleistet erscheinen lassen."**
2. *Im* § 105h Abs. 2 *Satz 1* wird „Landeszentralbehörden" durch „Landesregierungen" ersetzt.	2. § 105h Abs. 2 wird **wie folgt geändert:** a) **In** Satz 1 werden **das Wort** „Landeszentralbehörden" durch **das Wort** „Landesregierungen" ersetzt **und nach der Angabe „§ 105b" die Worte „durch Rechtsverordnung" eingefügt.** **b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:** **„Sie können die Ermächtigung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen."**
3. § 114c wird wie folgt gefaßt: „§ 114c Landesrechtliche Vorschriften über die Lohnbücher Soweit der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Bestimmungen nach § 114a Abs. 1 und 2 nicht erläßt, kann die Landesregierung sie durch Rechtsverordnung erlassen. Für diesen Fall kann die Landesregierung auch Bestimmungen nach § 114b Abs. 2 durch Rechtsverordnung erlassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen."	3. unverändert
4. In § 114d wird „Landeszentralbehörde" durch „Landesregierung" ersetzt.	4. In § 114d wird **das Wort** „Landeszentralbehörde" durch **das Wort** „Landesregierung" ersetzt.
	4a. Dem § 120a wird folgender Absatz 5 angefügt: **„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Versicherungsunternehmen einschließlich derjenigen Versicherungsunternehmen, die kein Gewerbe betreiben."**
5. § 120e wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Soweit der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung solche Vorschriften nicht	5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
erläßt, kann die Landesregierung sie durch Rechtsverordnung erlassen. Vor dem Erlaß solcher Rechtsverordnungen ist den beteiligten Berufsgenossenschaften Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen."	
b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:	
„(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Geltungsbereich der Verordnung über Arbeitsstätten vom 20. März 1975 und ihrer Änderungen auf Tagesanlagen und Tagebaue des Bergwesens auszudehnen, soweit dies zum Schutz der in §§ 120a und 120b genannten Rechtsgüter erforderlich ist."	
6. § 124b wird aufgehoben.	6. unverändert
7. In § 125 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder den nach § 124b an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Betrag" gestrichen.	7. unverändert
8. In § 133e werden die Worte „der §§ 124b und 125" durch die Worte „des § 125" ersetzt.	8. unverändert
9. § 134 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.	9. unverändert
10. In § 139aa wird in der Überschrift und im Text jeweils die Paragraphenangabe „, 124b" gestrichen.	10. unverändert
11. § 139b wird wie folgt geändert:	11. § 139 b wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:	a) unverändert
„Die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Besichtigung und Prüfung unterliegenden Anlagen dürfen sie nur zur Verfolgung von Gesetzwidrigkeiten und zur Erfüllung von gesetzlich geregelten Aufgaben zum Schutz der Umwelt den dafür zuständigen Behörden offenbaren."	
b) In Absatz 5 wird „Landeszentralbehörde" durch „Landesregierung" ersetzt.	b) In Absatz 5 wird **das Wort** „Landeszentralbehörde" durch **das Wort** „Landesregierung" ersetzt.
12. In § 142 Abs. 2 Satz 1 wird „Zentralbehörde" durch „Landesregierung" ersetzt.	12. In § 142 Abs. 2 Satz 1 wird **das Wort** „Zentralbehörde" durch **das Wort** „Landesregierung" ersetzt.
Artikel 19	**Artikel 19**
Arbeitsförderungsgesetz	**Arbeitsförderungsgesetz**
Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . ., wird wie folgt geändert:	Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . ., wird wie folgt geändert:

Entwurf

§ 91 Abs. 5, *§ 105 b Abs. 3, § 112 a Abs. 2,* § 113 Abs. 3 und 4, *§ 118 Abs. 2,* § 138 Abs. 5, § 139, § 141 b Abs. 6 und 7, § 141 e Abs. 4, § 141 n Abs. 3, § 166 b Abs. 2 und 3, § 239, § 241, § 242 Abs. 4, 6 bis 35, 37 bis 51, § 242 a und § 242 b werden aufgehoben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 91 Abs. 5, § 113 Abs. 3 und 4, § 138 Abs. 5, § 139, § 141 b Abs. 6 und 7, § 141 e Abs. 4, § 141 n Abs. 3, § 166 b Abs. 2 und 3, § 239, § 241, § 242 Abs. 4, 6 bis 35, 37 bis 51, § 242 a und § 242 b werden aufgehoben.

Artikel 20

Bundesversorgungsgesetz

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ....., wird wie folgt geändert:

In § 25 b werden die Absätze 2 und 3 aufgehoben.

Artikel 20

entfällt

Artikel 21

Schwerbehindertengesetz

§ 66 Satz 4 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), *das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist,* erhält folgende Fassung:

„Von den eingegangenen übrigen Einnahmen sind zum 15. Juli und zum 15. November Abschlagszahlungen in Höhe des Vomhundertsatzes, der für das jeweilige Vorjahr nach Satz 1 Nr. 2 bekanntgemacht wird, an den Bund abzuführen."

Artikel 21

Schwerbehindertengesetz

§ 66 Satz 4 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), **zuletzt geändert durch § 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406),** erhält folgende Fassung:

unverändert

SECHSTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Artikel 22

Jugendschutzgesetz

Das *Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit* vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „unter sechzehn Jahren" gestrichen.

SECHSTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Artikel 22

Jugendschutzgesetz

Das **Jugendschutzgesetz** vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) wird wie folgt geändert:

1. **In § 11 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:**

   „Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter auf die Alterseinstufung hinzuweisen."

2. **§ 12 wird wie folgt geändert:**

   a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „unter sechzehn Jahren" gestrichen.

   b) **In Absatz 1 wird nach Nummer 17 folgende Nummer 17 a eingefügt:**

      „17a. entgegen § 11 Satz 3 einen Film für eine öffentliche Filmveranstaltung weitergibt, ohne den Veranstalter auf die Alterseinstufung hinzuweisen."

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

c) In Absatz 1 Nr. 18 wird die Angabe „§ 11 Satz 3" durch die Angabe „§ 11 Satz 4" ersetzt.

d) In Absatz 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Zuwiderhandlung" die Worte „aus Gewinnsucht begeht oder" eingefügt.

Artikel 23

Unterhaltsvorschußgesetz

§ 1 *des* Unterhaltsvorschußgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), *das* durch Artikel II § 19 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) geändert *worden ist,* wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Nummer 2 das Wort „und" angefügt, in Nummer 3 das Wort „und" durch einen Punkt ersetzt sowie die Nummer 4 aufgehoben.

2. Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

Artikel 23

Unterhaltsvorschußgesetz

Das Unterhaltsvorschußgesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), geändert durch Artikel II § 19 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 wird wie folgt geändert:**

   a) In Absatz 1 wird der Nummer 2 das Wort „und" angefügt, in Nummer 3 das Wort „und" durch einen Punkt ersetzt sowie die Nummer 4 aufgehoben.

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

   „(2 a) Ausländer, die sich ohne Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, haben Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz nur, wenn ihre Abschiebung auf unbestimmte Zeit unzulässig ist oder wenn sie aufgrund landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften auf unbestimmte Zeit nicht abgeschoben werden, frühestens jedoch für die Zeit nach einem gestatteten oder geduldeten ununterbrochenen Aufenthalt von einem Jahr."

   c) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

2. **In § 4 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:**

   „dies gilt nicht, soweit es an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den im § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen."

Artikel 24

Gräbergesetz

Das *Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz)* vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 ist folgender Satz 3 anzufügen:

   „Die ausstehenden Restbeträge der Ruherechtsentschädigung sind mit 5 v. H. zu verzinsen."

Artikel 24

Gräbergesetz

Das **Gräbergesetz** vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
2. In § 3 Abs. 5 ist folgender Satz 2 anzufügen: „Bei Gräbern nach § 1 auf Friedhöfen mit einer Gebührenordnung gilt die Beeinträchtigung nach Nummer 1 als unwesentlich, wenn die Nutzung des Friedhofs durch die öffentliche Last 5 v. H. der im Jahr der Belegung mit Gräbern nach § 1 oder bei einer späteren Antragstellung der in diesem Jahr vereinnahmten Grabgebühren nicht übersteigt."	2. unverändert
3. § 6 Abs. 1 wird aufgehoben.	3. unverändert
4. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 *ist*	4. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 **werden**
a) *das Wort* „Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit" *durch „Bundesverwaltungsamt" zu ersetzen;*	a) **die Worte „im Benehmen mit dem** Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit" **sowie**
b) das Wort „unabweisbar" *entfällt.*	b) das Wort „unabweisbar" **gestrichen.**

Artikel 24a

Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401, 494), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 69 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1983 mit 25 vom Hundert, im Jahre 1984 mit 50 vom Hundert und vom 1. Januar 1985 an" gestrichen.

2. § 82 wird wie folgt gefaßt:

„§ 82

Änderung der Grundbeträge

Die Grundbeträge nach den §§ 79 und 81 Abs. 1 und 2 verändern sich jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die allgemeine Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) verändert; ein nicht auf volle Deutsche Mark errechneter Betrag ist bis zu 0,49 Deutsche Mark abzurunden und von 0,50 Deutsche Mark an aufzurunden."

3. Dem § 116 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Pflicht zur Auskunft umfaßt die Verpflichtung, auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen."

Entwurf

SIEBTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Artikel 25

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container

Dem Artikel 7 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. II S. 253), geändert durch Gesetz vom 17. April 1985 (BGBl. II S. 626), werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(4) Wird eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 *Nr. 1* bei der Beförderung eines Containers auf der Straße in einem Unternehmen begangen, das im Geltungsbereich des Gesetzes weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und hat auch der Betroffene im Geltungsbereich des Gesetzes keinen Wohnsitz, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr."

Artikel 26

Bundesfernstraßengesetz

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, 2908), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 und in § 9a Abs. 1 wird jeweils die Angabe „(§ 18 Abs. 7)" gestrichen.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) *Die oberste Landesstraßenbaubehörde stellt den Plan fest. Bestehen zwischen der obersten Landesstraßenbaubehörde, die den Plan feststellt, und einer Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vor der Planfeststellung die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen."*

   c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

      „(5) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des

Beschlüsse des 4. Ausschusses

SIEBTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Artikel 25

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container

Dem Artikel 7 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. II S. 253), geändert durch Gesetz vom 17. April 1985 (BGBl. II S. 626), werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

(3) unverändert

(4) Wird eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 bei der Beförderung eines Containers auf der Straße in einem Unternehmen begangen, das im Geltungsbereich des Gesetzes weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und hat auch der Betroffene im Geltungsbereich des Gesetzes keinen Wohnsitz, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr."

Artikel 26

Bundesfernstraßengesetz

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, 2908), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) **Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen."**

   c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

      „(5) Die oberste Landesstraßenbaubehörde stellt den Plan fest. Bestehen zwischen der obersten Landesstraßenbaubehörde, die den Plan feststellt, und einer Bundesbehörde Meinungs-

Entwurf

Trägers der Straßenbaulast von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluß entsprechend anzuwenden."

d) *Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.*

3. Die §§ 18 bis 18e werden aufgehoben.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „nach § 18a Abs. 1" durch die Worte „nach § 17" ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Worte „nach § 18a Abs. 1" gestrichen.

5. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Entschädigungsverfahren

Soweit der Träger der Straßenbaulast nach §§ 8a, 9 oder aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 17) verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten, und über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und dem Träger der Straßenbaulast zustandekommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde; Verfahren und Rechtsweg *bestimmen sich nach den* Enteignungsgesetzen der Länder."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

verschiedenheiten, so ist vor der Planfeststellung die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen."

d) **Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

„(6) Der Planfeststellungsbeschluß ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über die Bekanntgabe von Planfeststellungsbeschlüssen bleiben im übrigen unberührt."

e) **Absatz 7 erhält folgende Fassung:**

„(7) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluß entsprechend anzuwenden."

3. unverändert

4. unverändert

5. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Entschädigungsverfahren

Soweit der Träger der Straßenbaulast nach §§ 8a, 9 oder aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 17) verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten, und über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und dem Träger der Straßenbaulast zustandekommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde; **für das** Verfahren und **den** Rechtsweg **gelten die** Enteignungsgesetze der Länder **entsprechend**."

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	Artikel 26 a **Fernstraßenausbaugesetz**
	§ 1 des Fernstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 558) erhält folgende Fassung:
	„§ 1
	(1) Bau und Ausbau der Bundesfernstraßen sind Hoheitsaufgaben des Bundes. Das Netz der Bundesfernstraßen wird nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ausgebaut, der diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist.
	(2) Die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben entsprechen den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes. Die Feststellung des Bedarfs ist für die Linienbestimmung nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes und für die Planfeststellung nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes verbindlich.“
Artikel 27 Personenbeförderungsgesetz	Artikel 27 Personenbeförderungsgesetz
Das Personenbeförderungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986* (BGBl. I S. *2191)*, wird wie folgt geändert:	Das Personenbeförderungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Februar 1990** (BGBl. I S. **205)**, wird wie folgt geändert:
1. § 2 wird wie folgt geändert:	1. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Der Genehmigung bedarf auch 1. jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens, 2. die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten (Genehmigungsübertragung) sowie 3. die Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen.“	a) unverändert
b) Absatz 4 *wird aufgehoben.*	b) Absatz 4 **erhält folgende Fassung:** **„(4) Die Genehmigungsbehörde kann bei einem Linienverkehr nach § 43 dieses Gesetzes und bei Beförderungen nach § 1 Nr. 4 Buchstaben d) und i) der Freistellungs-Verordnung Befreiung vom Verbot der Mitnahme anderer Fahrgäste erteilen, wenn dies im öffentlichen Verkehrsinteresse geboten und mit Rücksicht auf bestehende öffentliche Verkehrseinrichtungen wirtschaftlich vertretbar ist.“**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt: „(6) Beförderungen, die in besonders gelagerten Einzelfällen nicht alle Merkmale einer Verkehrsart oder Verkehrsform dieses Gesetzes erfüllen, können nach denjenigen Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt werden, denen diese Beförderungen am meisten entsprechen. (7) Zur praktischen Erprobung neuer Verkehrsarten oder Verkehrsmittel kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag im Einzelfall Abweichungen von Vorschriften dieses Gesetzes oder von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Dauer von höchstens vier Jahren genehmigen, soweit öffentliche Verkehrsinteressen nicht entgegenstehen."	c) unverändert
2. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „der Betrieb" durch die Worte „die Betriebsführung" ersetzt und die Angabe „(§ 2 Abs. 2)" wird gestrichen.	2. unverändert
	2a. In § 8 Abs. 3 Nr. 2 wird das Klammerzitat „(§ 20a)" ersetzt durch das Klammerzitat „(§ 21 Abs. 3)".
3. § 9 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 erhält folgende Fassung: „3. bei einem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Einrichtung, die Linienführung und den Betrieb, 4. bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Form des Gelegenheitsverkehrs und den Betrieb mit bestimmten Kraftfahrzeugen unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen." b) Satz 2 wird gestrichen. c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.	3. unverändert
4. In § 10 wird Satz 2 gestrichen.	4. unverändert
5. In § 11 Abs. 2 Nr. 3 *werden die Worte „der Deutschen Bundespost oder"* gestrichen.	5. § 11 Abs. 2 Nr. 3 **wird** gestrichen.
6. § 13 wird wie folgt geändert:	6. § 13 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nr. 3 wird Satz 3 gestrichen.	a) unverändert
b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.	b) unverändert
	c) In Absatz 5 Nr. 1 wird das Wort „Taxigewerbe" ersetzt durch das Wort „Taxengewerbe".
c) In Absatz 6 werden die Worte „der Deutschen Bundespost," gestrichen.	**d)** In Absatz 6 werden die Worte „der Deutschen Bundespost, **der Deutschen Bundesbahn und**" gestrichen.
d) Absatz 7 erhält folgende Fassung: „(7) Bei der Genehmigung in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind die Absätze 2, 4 und 5 nicht anzuwenden."	**e)** Absatz 7 erhält folgende Fassung: „(7) Bei der Genehmigung in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind die Absätze 2, 4 und 5 **Satz 1, 2, 4 und 5** nicht anzuwenden."

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
7. Die §§ 14 bis 18 werden aufgehoben und an ihrer Stelle wird eingefügt:	7. Die §§ 14 bis 18 werden aufgehoben und an ihrer Stelle wird eingefügt:
„§ 14 Anhörverfahren	„§ 14 Anhörverfahren
(1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Obussen oder mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr hat die Genehmigungsbehörde	(1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Obussen oder mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr hat die Genehmigungsbehörde
1. die Unternehmer, die im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs Eisenbahn-, Straßenbahn-, Obus- oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen betreiben, zu hören;	1. unverändert
2. die Stellungnahmen der im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs liegenden Gemeinden, bei kreisangehörigen Gemeinden auch der Landkreis, der örtlich zuständigen Träger der Straßenbaulast, der nach Landesrecht zuständigen Planungsbehörden sowie anderer Behörden, deren Aufgaben durch den Antrag berührt werden, einzuholen;	2. unverändert
3. die Industrie- und Handelskammern, die Fachgewerkschaften und die *Verkehrsverbände im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs* gutachtlich zu hören; sie kann auch weitere Stellen hören.	3. die Industrie- und Handelskammern, die Fachgewerkschaften und die **Fachverbände der Verkehrtreibenden** gutachtlich zu hören; sie kann auch weitere Stellen hören.
(2) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr hat die Genehmigungsbehörde die Gemeinde, in deren Gebiet der Betriebssitz des Unternehmers liegt, die Industrie- und Handelskammer, die Fachgewerkschaften und Verkehrsverbände gutachtlich zu hören.	(2) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr hat die Genehmigungsbehörde die Gemeinde, in deren Gebiet der Betriebssitz des Unternehmers liegt, die Industrie- und Handelskammer, die Fachgewerkschaften und Verkehrsverbände gutachtlich zu hören. **Sie kann auch weitere Stellen hören.**
(3) Die Genehmigungsbehörde kann von der Durchführung des Anhörverfahrens absehen, wenn sie aus eigener Kenntnis der Sachlage dem Antrag nicht entsprechen will. Wird bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ein Kraftfahrzeugaustausch beantragt, ist davon abzusehen.	(3) unverändert
(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen und Stellen können sich binnen zwei Wochen, nachdem sie von dem Antrag in Kenntnis gesetzt worden sind, schriftlich gegenüber der Genehmigungsbehörde äußern.	(4) unverändert
(5) Bei Anträgen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz im Ausland haben, auf Erteilung einer Genehmigung für grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre oder für Transitverkehre sind die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden.	(5) unverändert

Entwurf

§ 15

Erteilung und Versagung der Genehmigung

(1) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich; sie ist den Antragstellern und, soweit diese Einwendungen erhoben haben, auch den in § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen und Stellen zuzustellen.

(2) Ist die Entscheidung über den Antrag unanfechtbar geworden, wird dem Antragsteller eine Genehmigungsurkunde erteilt. Einer juristischen Person darf die Genehmigungsurkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Eintragung in das Register nachgewiesen ist.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, sofern sich diese Nebenbestimmungen im Rahmen des Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen halten.

(4) Die Genehmigung darf nicht vorläufig oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(5) Die Genehmigungsbehörde hat die zuständige Berufsgenossenschaft von der Erteilung der Genehmigung zu unterrichten. Die Anzeigepflicht des Unternehmers nach § 661 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.

(6) *Ist die Genehmigung wegen mangelnder Sicherheit oder Leistungsfähigkeit des Betriebs oder wegen Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen versagt worden, hat die Genehmigungsbehörde dem Gewerbezentralregister ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.*

§ 16

Geltungsdauer der Genehmigung

(1) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Straßenbahn- und Obusverkehr ist so zu bemessen, daß sie mindestens der gewöhnlichen Nutzungsdauer der Betriebsanlagen entspricht. Bei Wiedererteilung der Genehmigung ist die Geltungsdauer so zu bemessen, daß sie mit Vereinbarungen und Entscheidungen über die Benutzung öffentlicher Straßen nach § 31 Abs. 2 und 5 in Einklang steht; sie beträgt höchstens 25 Jahre.

(2) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen zu bemessen. Sie beträgt höchstens acht Jahre.

(3) Die Geltungsdauer der Genehmigung für Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen beträgt höchstens vier Jahre.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 15

Erteilung und Versagung der Genehmigung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) **entfällt**

§ 16

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 17 Genehmigungsurkunde	§ 17 unverändert
(1) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten:	
1. Name, Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers,	
2. Bezeichnung der Verkehrsart, für die die Genehmigung erteilt wird, im Gelegenheitsverkehr auch der Verkehrsform,	
3. Geltungsdauer der Genehmigung,	
4. etwaige Bedingungen und Auflagen,	
5. Bezeichnung der Aufsichtsbehörde,	
6. bei Straßenbahn- oder Obusverkehr die Linienführung und im Falle des § 28 Abs. 4 einen Hinweis auf den Vorbehalt,	
7. bei Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen die Linienführung,	
8. bei Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen die amtlichen Kennzeichen der einzusetzenden Kraftfahrzeuge.	
(2) Im Falle eines Austausches von Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr hat der Unternehmer die Genehmigungsurkunde der Genehmigungsbehörde zur Ergänzung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer ein Kraftfahrzeug nicht mehr im Gelegenheitsverkehr einsetzt.	
(3) Die Erteilung der Genehmigung kann nur durch die Genehmigungsurkunde oder eine amtliche Ausfertigung nachgewiesen werden.	
(4) Im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigungsurkunde oder eine gekürzte amtliche Ausfertigung während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen. Im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gilt Satz 1 nur, wenn die Genehmigungsurkunde eine entsprechende Auflage enthält.	
(5) Ist eine Genehmigung anders als durch Fristablauf ungültig geworden, ist die Genehmigungsurkunde unverzüglich einzuziehen. Ist dies nicht möglich, ist sie auf Kosten des Unternehmens für kraftlos zu erklären."	
8. In § 19 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und 3" durch die Worte „und 4" ersetzt.	8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
9. § 20 erhält folgende Fassung:	9. unverändert

„§ 20

Einstweilige Erlaubnis

(1) Wenn eine sofortige Einrichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen im öffentlichen Verkehrsinteresse liegt, kann die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk der Verkehr betrieben werden soll, dem Antragsteller eine widerrufliche einstweilige Erlaubnis erteilen; die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 müssen vorliegen. Die Erteilung ist auch den in § 14 Abs. 1 Nr. 1 genannten Unternehmern bekanntzugeben.

(2) Die einstweilige Erlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie muß enthalten

1. den Hinweis auf diese Vorschrift mit einem Zusatz, daß die einstweilige Erlaubnis einen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung nicht begründet,
2. Name, Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers,
3. Geltungsdauer,
4. etwaige Bedingungen und Auflagen,
5. Linienführung.

(3) Die einstweilige Erlaubnis erlischt nach sechs Monaten, soweit sie nicht vorher widerrufen wird. Sie begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung. § 15 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

(4) § 17 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend."

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
10. § 20a wird aufgehoben.	10. unverändert
11. Die §§ 21 bis 23 erhalten folgende Fassung:	11. unverändert

„§ 21

Betriebspflicht

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den ihm genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer für die Aufnahme des Betriebs eine Frist setzen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer auferlegen, den von ihm betriebenen Verkehr zu erweitern oder zu ändern, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen es erfordern und es dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung zugemutet werden kann. Für das Verfahren gelten die §§ 14, 15 und 17 entsprechend.

Entwurf

(4) Die Genehmigungsbehörde kann den Unternehmer auf seinen Antrag von der Verpflichtung nach Absatz 1 für den gesamten oder einen Teil des von ihm betriebenen Verkehrs vorübergehend oder dauernd entbinden, wenn

1. die öffentlichen Verkehrsinteressen nicht entgegenstehen oder
2. dem Unternehmer die Erfüllung der Betriebspflicht nicht mehr möglich ist oder ihm unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung nicht mehr zugemutet werden kann.

Bis zur Entscheidung über den Antrag hat der Unternehmer den Verkehr aufrechtzuerhalten.

§ 22

Beförderungspflicht

Der Unternehmer ist zur Beförderung verpflichtet, wenn

1. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
2. die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Unternehmer nicht abwenden und denen er auch nicht abhelfen kann.

§ 23

Haftung für Sachschäden

Der Unternehmer kann die Haftung für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur insoweit ausschließen, als der Schaden 2 000,— Deutsche Mark übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht."

12. § 24 wird aufgehoben.

13. Die §§ 25 bis 27 erhalten folgende Fassung:

„§ 25

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zu widerrufen, wenn

1. nicht mehr alle Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 vorliegen. Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Verkehrsunternehmen trotz schriftlicher Mahnung die der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften nicht befolgt werden oder den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen;

Beschlüsse des 4. Ausschusses

12. unverändert

13. Die §§ 25 bis 27 erhalten folgende Fassung:

„§ 25

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zu widerrufen, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 vorliegen. Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Verkehrsunternehmen trotz schriftlicher Mahnung die der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften nicht befolgt werden oder den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
2. der Unternehmer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt oder in schwerwiegender Weise dagegen verstoßen hat.	**(2) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn** der Unternehmer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt oder in schwerwiegender Weise dagegen verstoßen hat.
(2) Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde hat der Unternehmer den Nachweis der Erfüllung der in Absatz *1 Nr. 2* erwähnten Verpflichtungen zu führen; die Finanzbehörden dürfen den Genehmigungsbehörden Mitteilung über die wiederholte Nichterfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen nach § 284 der Abgabenordnung machen.	**(3)** Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde hat der Unternehmer den Nachweis der Erfüllung der in Absatz **2** erwähnten Verpflichtungen zu führen; die Finanzbehörden dürfen den Genehmigungsbehörden Mitteilung über die wiederholte Nichterfüllung der **sich aus seinem Unternehmen ergebenden** steuerrechtlichen Verpflichtungen oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen nach § 284 der Abgabenordnung machen.
(3) Die Rücknahme und den Widerruf einer Genehmigung für den Linien- oder Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen hat die Genehmigungsbehörde dem Gewerbezentralregister unter Angabe der Gründe mit Namen sowie Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers mitzuteilen.	
(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf den Widerruf der Genehmigung für die Übertragung der Betriebsführung entsprechend anzuwenden.	(4) unverändert
§ 26 Erlöschen der Genehmigung	§ 26 unverändert
Die Genehmigung erlischt 1. bei einem Straßenbahn-, Obus- oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie einem Taxenverkehr, wenn der Unternehmer a) den Betrieb nicht innerhalb der ihm von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist aufgenommen hat oder b) von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des gesamten ihm genehmigten Verkehrs dauernd entbunden wird, 2. beim Taxenverkehr, wenn der Unternehmer seinen Betriebssitz in eine andere Gemeinde verlegt.	
§ 27 Zwangsmaßnahmen	§ 27 unverändert
Das Verwaltunszwangsverfahren richtet sich, soweit dieses Gesetz von Behörden der Länder ausgeführt wird, nach den landesrechtlichen Vorschriften."	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
14. Die §§ 28 bis 35 werden aufgehoben und an ihrer Stelle wird eingefügt:	14. unverändert

§ 28

Planfeststellung

(1) Betriebsanlagen für Straßenbahnen dürfen nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.

(2) Die Planfeststellung kann bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben, wenn

1. Rechte anderer nicht berührt werden oder
2. die Betroffenen zugestimmt haben.

(3) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung nach Absatz 1, sofern darin Betriebsanlagen für Straßenbahnen ausgewiesen sind. Ist eine Ergänzung der Betriebsanlagen notwendig, ein Bebauungsplan unvollständig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden, ist insoweit die Planfeststellung durchzuführen. Es gelten die §§ 40 und 43 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuches. § 29 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(4) Eine Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 darf nur erteilt werden vorbehaltlich einer nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Planfeststellung oder vorbehaltlich einer nach Absatz 2 Nr. 2 gegebenen Zustimmung. Das Planfeststellungsverfahren kann gleichzeitig mit dem Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

§ 29

Planfeststellungsbehörden

(1) Planfeststellungsbehörde ist die Genehmigungsbehörde nach § 11.

(2) Werden Einwendungen gegen den Plan mit der Begründung erhoben, daß öffentliche Interessen im Bereich von Bundesbehörden oder von Behörden, die im Auftrag des Bundes tätig werden, beeinträchtigt werden und kommt eine Einigung zwischen der Planfeststellungsbehörde und den genannten Behörden nicht zustande, entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.

(3) Kommt eine Einigung über Einwendungen nichtbundeseigener Eisenbahnen oder von Bergbahnunternehmen nicht zustande, hat die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung der von der Landesregierung bestimmten Behörde einzuholen und der Planfeststellung zugrunde zu legen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 30

Enteignung

Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach den §§ 28, 29 festgestellten Bauvorhabens notwendig ist. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.

§ 31

Benutzung öffentlicher Straßen

(1) Der Unternehmer hat die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast beizubringen, wenn

1. eine öffentliche Straße von der Straßenbahn benutzt werden soll,
2. Betriebsanlagen von Straßenbahnen eine öffentliche Straße höhengleich kreuzen.

(2) Vereinbarungen über die Höhe eines Entgelts für die Benutzung einer öffentlichen Straße bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Bestehende Verträge zwischen dem Unternehmer und dem Träger der Straßenbaulast bleiben unberührt.

(3) Wird eine öffentliche Straße, die von einer Straßenbahn benutzt wird, erweitert oder verlegt, kann der Träger der Straßenbaulast von dem Unternehmer einen Beitrag zu den Kosten der Erweiterung oder Verlegung der Straße verlangen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Erweiterung oder Verlegung der Straße durch die Straßenbahn, den sonstigen Straßenverkehr oder andere Gründe veranlaßt ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Auf Verlangen des Trägers der Straßenbaulast hat der Unternehmer bei Ablauf der Genehmigung die Betriebsanlagen der Straßenbahn zu beseitigen und die Straße wieder herzustellen.

(5) Kommt in den Fällen der Absätze 1 und 3 eine Einigung nicht zustande, entscheiden die von der Landesregierung bestimmten Behörden.

(6) Auf Vereinbarungen des Unternehmers mit dem Träger der Straßenbaulast über die Benutzung öffentlicher Straßen ist im Planfeststellungsbeschluß hinzuweisen.

§ 32

Duldungspflichten Dritter

(1) Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben

1. Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten, die zur Planung von Betriebsanlagen und Straßenbahnen notwendig sind, zu dulden, wenn die Genehmigungsbehörde diesen Arbeiten zustimmt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
2. das Anbringen oder Errichten von Haltevorrichtungen für elektrische Leitungen, von Signalen und Haltestellenzeichen durch den Unternehmer oder von ihm Beauftragte zu dulden. Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume dürfen vom Unternehmer oder von ihm Beauftragte nur während der jeweiligen Arbeits- oder Geschäftsstunden, Wohnungen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. Die Absicht, Vorarbeiten durchzuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens 2 Wochen vorher unmittelbar und in den Gemeinden, in deren Gebiet Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, ortsüblich bekanntzugeben.	
(2) Die Zustimmung der Genehmigungsbehörde zu den Vorarbeiten begründet keinen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1.	
(3) Über eine Verpflichtung zur Duldung der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten technischen Einrichtungen ist beim Bau neuer Betriebsanlagen für Straßenbahnen im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden. Im übrigen entscheidet die Genehmigungsbehörde.	
(4) Für Schäden, die durch Vorarbeiten, das Anbringen, Errichten oder Entfernen technischer Einrichtungen verursacht worden sind, hat der Unternehmer Entschädigung zu leisten. § 31 Abs. 5 gilt entsprechend. Für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben."	
15. Die §§ 36 und 37 erhalten folgende Fassung:	15. unverändert
„§ 36 Bau- und Unterhaltungspflicht	
(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die ihm genehmigten Betriebsanlagen für Straßenbahnen zu bauen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend zu unterhalten.	
(2) Die Genehmigungsbehörde kann dem Unternehmer eine Frist setzen, innerhalb derer die Betriebsanlagen zu bauen sind.	
§ 37 Aufnahme des Betriebs	
Die Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs der Straßenbahnen erteilt die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der für die technische Aufsicht zuständigen Behörde."	
16. § 38 wird aufgehoben.	16. unverändert
	16a. § 39 wird wie folgt geändert:
	a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift: **„Beförderungsentgelte und -bedingungen".**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „(§ 58 Abs. 1 Nr. 3)" durch die Angabe „(§ 57 Abs. 1 Nr. 6)" ersetzt.
17. § 41 wird wie folgt geändert:	17. § 41 wird wie folgt geändert:
	a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift: **„Entsprechend anwendbare Vorschriften".**
a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 28 bis 31 und der §§ 34 bis 37" durch die Angabe „§§ 28 bis 30 und der §§ 32, 36 und 37" ersetzt.	**b)** In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 28 bis 31 und der §§ 34 bis 37" durch die Angabe „§§ 28 bis 30 und der §§ 32, 36 und 37" ersetzt.
b) In Absatz 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung: „§ 31 Abs. 1, 2, 4 bis 6 ist entsprechend anzuwenden."	**c)** In Absatz 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung: „§ 31 Abs. 1, 2, 4 bis 6 ist entsprechend anzuwenden."
c) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Im übrigen sind auf den Obusverkehr die Vorschriften der §§ 39 und 40 entsprechend anzuwenden."	**d)** Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Im übrigen sind auf den Obusverkehr die Vorschriften der §§ 39 und 40 entsprechend anzuwenden."
18. § 44 wird aufgehoben.	18. unverändert
19. § 45 wird wie folgt geändert:	19. § 45 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 35" durch die Angabe „§ 32" ersetzt.	a) unverändert
b) Absatz 2 *erhält folgende Fassung:* *„(2) Die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen der Deutschen Bundesbahn sind vom Bundesminister für Verkehr zu genehmigen. Die Beförderungsentgelte, Beförderungsbedingungen, Fahrpläne und Fahrplanänderungen der Deutschen Bundesbahn sind in ihren amtlichen Mitteilungsblättern zu veröffentlichen; die Ausgabe der amtlichen Kursbücher ersetzt die Veröffentlichung."*	b) Absatz 2 **wird gestrichen.**
	c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt: **„(2) Auf den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sind die §§ 39 und 40 entsprechend anzuwenden:".**
	d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen" durch die Worte „Beförderungsentgelte und -bedingungen" ersetzt.
	e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
c) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.	**f)** Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
20. § 45a Abs. 6 wird aufgehoben.	20. unverändert
	20a. § 46 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung: **„1. Verkehr mit Taxen (§ 47),".**
	b) In Absatz 3 wird das Wort „Kraftdroschkenverkehr" ersetzt durch das Wort „Taxenverkehr".
	20b. In der Überschrift des § 47 wird die Angabe „(Kraftdroschken)" gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	20c. § 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
	(3) Es ist unzulässig, unterwegs Fahrgäste aufzunehmen. Dies gilt nicht für benachbarte Orte oder in ländlichen Räumen für bis zu 30 km voneinander entfernte Orte. Im übrigen kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen gestatten, wenn dadurch die öffentlichen Verkehrsinteressen nicht beeinträchtigt werden."
21. § 50 wird aufgehoben.	21. unverändert
22. § 51 erhält folgende Fassung:	22. § 51 erhält folgende Fassung:
„§ 51 Beförderungsentgelte und *Beförderungs*bedingungen im Taxenverkehr	„§ 51 Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr
(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und *Beförderungs*bedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelungen vorsehen über	(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Die Rechtsverordnung kann insbesondere Regelungen vorsehen über
1. Grundpreise, Kilometerpreise und Zeitpreise,	1. unverändert
2. Zuschläge,	2. unverändert
3. Vorauszahlungen,	3. unverändert
4. die Abrechnung,	4. unverändert
5. die Zahlungsweise und	5. unverändert
6. die Zulässigkeit von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich.	6. unverändert
Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen.	Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen.
(2) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur zulässig, wenn	(2) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur zulässig, wenn
1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,	1. unverändert
2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,	2. unverändert
3. die Beförderungsentgelte und *Beförderungs*bedingungen schriftlich vereinbart sind und	3. die Beförderungsentgelte und -bedingungen schriftlich vereinbart sind und
4. in der Rechtsverordnung eine Pflicht zur Genehmigung oder Anzeige vorgesehen ist.	4. unverändert
(3) Bei der Festsetzung der Beförderungsentgelte und *Beförderungs*bedingungen sind § 14 Abs. 2 und 3 sowie § 39 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.	(3) Bei der Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen sind § 14 Abs. 2 und 3 sowie § 39 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.
(4) Die ermächtigten Stellen können für einen Bereich, der über den Zuständigkeitsbereich einer die Beförderungsentgelte und *Beförderungs*bedingungen festsetzenden Stelle hinausgeht, in gegenseitigem Einvernehmen einheitliche Beförderungsentgelte und *Beförderungs*bedingungen vereinbaren.	(4) Die ermächtigten Stellen können für einen Bereich, der über den Zuständigkeitsbereich einer die Beförderungsentgelte und -bedingungen festsetzenden Stelle hinausgeht, in gegenseitigem Einvernehmen einheitliche Beförderungsentgelte und -bedingungen vereinbaren.
(5) Für die Anwendung der Beförderungsentgelte und *Beförderungs*bedingungen gilt § 39 Abs. 3 entsprechend."	(5) Für die Anwendung der Beförderungsentgelte und -bedingungen gilt § 39 Abs. 3 entsprechend."

Entwurf

23. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Beförderungsentgelte und *Beförderungs*bedingungen im Krankentransport

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und *Beförderungs*bedingungen für den Krankentransport festzusetzen. § 51 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Rechtsverordnung kann ferner Regelungen über Pauschalentgelte vorsehen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen.

(2) Für die Festsetzung der Beförderungsentgelte und *Beförderungs*bedingungen ist den Verbänden der Krankenkassen und den vorhandenen Sanitätsorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; im übrigen sind § 14 Abs. 2 und 3 sowie § 39 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) § 51 Abs. 4 gilt entsprechend."

24. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „, für Anträge der Deutschen Bundespost auch im Benehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen" gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Zollstellen" durch die Worte „Grenzpolizei und die Zollstellen an den Grenzen" ersetzt.

25. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „, bei Anträgen der Deutschen Bundespost auch im Benehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen" gestrichen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

23. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Beförderungsentgelte und -bedingungen im Krankentransport

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Krankentransport festzusetzen. § 51 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Rechtsverordnung kann ferner Regelungen über Pauschalentgelte vorsehen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen.

(2) Vor der Festsetzung der Beförderungsentgelte und -bedingungen ist den Verbänden der Krankenkassen und den vorhandenen Sanitätsorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; im übrigen sind § 14 Abs. 2 und 3 sowie § 39 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) § 51 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Für die Anwendung der Beförderungsentgelte und -bedingungen gilt § 39 Abs. 3 entsprechend."

24. § 52 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) In Absatz 4 wird

aa) das Wort „Zollstellen" durch die Worte „Grenzpolizei und die Zollstellen an den Grenzen" ersetzt.

bb) folgender Satz angefügt:

„Der Bundesminister für Verkehr kann Unternehmen mit Betriebssitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen sowie gegen Vorschriften der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften und Internationalen Übereinkommen über den grenzüberschreitenden Verkehr dauernd oder vorübergehend vom Verkehr in oder durch die Bundesrepublik Deutschland ausschließen."

25. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
26. In § 54 Abs. 3 werden die Worte „Deutsche Bundespost und die" gestrichen; das Wort „sind" wird durch das Wort „ist" ersetzt.	26. § 54 wird wie folgt geändert: a) Absatz 3 wird gestrichen. b) Absatz 4 wird Absatz 3.
27. § 54a Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Absatz 1 ist auf die Deutsche Bundesbahn nicht anzuwenden. Die Deutsche Bundesbahn hat der Genehmigungsbehörde für die Ermittlungen im Sinne des Absatzes 1 Auskunft zu erteilen."	27. § 54a wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird gestrichen. b) Absatz 3 wird Absatz 2.
28. Der Abschnitt VI. erhält folgende Fassung: „VI. Rechtsbehelfsverfahren und Gebühren § 55 Vorverfahren bei der Anfechtung von Verwaltungsakten Eines Vorverfahrens bedarf es auch, wenn ein Verwaltungsakt angefochten wird, den eine oberste Landesverkehrsbehörde oder der Bundesminister für Verkehr erlassen hat. § 56 Gebühren Für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde die Amtshandlung vornimmt, bei Auslagen auch der Rechtsträger, bei dessen Behörde die Auslagen entstanden sind."	28. unverändert
29. Der Abschnitt VII. erhält folgende Fassung: „VII. Erlaß von Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften § 57 Rechtsverordnungen (1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes, internationaler Abkommen sowie der Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Vorschriften,	29. Der Abschnitt VII. erhält folgende Fassung: „VII. Erlaß von Rechtsverordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften § 57 Rechtsverordnungen (1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes, internationaler Abkommen sowie der Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Vorschriften,
1. über Straßenbahnen und Obusse; diese regeln a) Anforderungen an den Bau und die Einrichtungen der Betriebsanlagen und Fahrzeuge sowie deren Betriebsweise, b) die Sicherheit und Ordnung des Betriebs sowie den Schutz der Betriebsanlagen und Fahrzeuge gegen Schäden und Störungen;	1. unverändert
2. über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr; diese regeln	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
a) Anforderungen an den Bau und die Einrichtung der in diesen Unternehmen verwendeten Fahrzeuge,	
b) die Sicherheit und Ordnung des Betriebs;	
3. über Anforderungen an die Befähigung, Eignung und das Verhalten der Betriebsbediensteten und über die Bestellung, Bestätigung und Prüfung von Betriebsleitern sowie deren Aufgaben und Befugnisse;	3. unverändert
4. über den Nachweis der *fachlichen Eignung im Sinne des* § 13 Abs. 1 Nr. 3; darin können insbesondere Vorschriften enthalten sein über die Voraussetzungen, unter denen eine Tätigkeit angemessen ist, über den Prüfungsstoff, den Prüfungsausschuß und das Prüfungsverfahren; außerdem kann bestimmt werden, in welchen Fällen Unternehmer, Inhaber von Abschlußzeugnissen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe und Absolventen von Hoch- und Fachschulen vom Nachweis der angemessenen Tätigkeit oder der Ablegung einer Prüfung befreit werden;	4. über den Nachweis der **Genehmigungsvoraussetzungen nach** § 13 Abs. 1 Nr. **1 bis 3;** darin können insbesondere Vorschriften enthalten sein **über die Voraussetzungen, unter denen ein Betrieb als leistungsfähig anzusehen ist, über die Zuverlässigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen sowie** über die Voraussetzungen, unter denen eine Tätigkeit angemessen ist, über den Prüfungsstoff, den Prüfungsausschuß und das Prüfungsverfahren; außerdem kann bestimmt werden, in welchen Fällen Unternehmer, Inhaber von Abschlußzeugnissen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe und Absolventen von Hoch- und Fachschulen vom Nachweis der angemessenen Tätigkeit oder der Ablegung einer Prüfung befreit werden;
5. über den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports, insbesondere über die Anwendung der §§ 4, 13, 14, 21, 22 und 49 auf diesen Verkehr sowie die Voraussetzungen für die erforderliche Fachkunde und die Bereitstellung ausreichenden und geschulten Personals;	5. unverändert
6. über einheitliche allgemeine Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und, vorbehaltlich des § 51 Abs. 1 Satz 1, für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen;	6. unverändert
7. über die Ordnung des grenzüberschreitenden Verkehrs und des Transitverkehrs, die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Kontrolle sowie die Befreiung von Unternehmern mit Betriebssitz im Ausland von der Genehmigungspflicht für den Gelegenheitsverkehr oder von der Einhaltung anderer Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist;	7. unverändert
8. durch die für bestimmte im Rahmen des Gesamtverkehrs nicht besonders ins Gewicht fallende Beförderungsfälle allgemein Befreiung von den Vorschriften dieses Geetzes erteilt wird;	8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
9. die bestimmen, wer Auszubildender im Sinne des § 45a Abs. 1 ist, welche Kostenbestandteile bei der Berechnung des Ausgleichs zu berücksichtigen sind, welches Verfahren für die Gewährung des Ausgleichs anzuwenden ist, welche Angaben der Antrag auf Gewährung des Ausgleichs enthalten muß und wie die Erträge und die Personen-Kilometer zu ermitteln sind;	9. unverändert
10. die die gebührenpflichtigen Tatbestände im Linienverkehr und im Gelegenheitsverkehr näher bestimmen und feste Gebührensätze oder Rahmensätze festlegen. Die Gebühren dürfen im Linenverkehr *3 000* Deutsche Mark, im Gelegenheitsverkehr *1 000* Deutsche Mark nicht überschreiten.	10. die die gebührenpflichtigen Tatbestände im Linienverkehr und im Gelegenheitsverkehr näher bestimmen und feste Gebührensätze oder Rahmensätze festlegen. Die Gebühren dürfen im Linienverkehr **5 000** Deutsche Mark, im Gelegenheitsverkehr **3 000** Deutsche Mark nicht überschreiten.
(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 können auch Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes enthalten; dabei können Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung festgesetzt werden. Vorschriften nach Satz 1 werden vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen. Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt nicht, soweit § 43 des Bundesimmissionsschutzgesetzes Anwendung findet.	(2) unverändert
(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 können auch festlegen, wie der Nachweis für die Erfüllung dieser Vorschriften zu erbringen ist, insbesondere welche Prüfungen, Abnahmen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Bescheinigungen erforderlich sind.	(3) unverändert
(4) Soweit es die öffentliche Sicherheit erfordert, können einzelne Vorschriften der nach Absatz 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung auf Beförderungen ausgedehnt werden, die nach § 2 von der Genehmigungspflicht befreit sind oder für die durch eine nach Absatz 1 Nr. 8 erlassene Rechtsverordnung Befreiung erteilt wird.	(4) unverändert
§ 58 Allgemeine Verwaltungsvorschriften	§ 58 unverändert
Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates."	
30. § 61 wird wie folgt geändert:	30. unverändert
a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Kraftfahrlinienverkehr" durch die Worte „Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen" ersetzt.	
b) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b werden die Worte „Vorzeigen von Urkunden (§ 17 Abs. 6, § 20 Abs. 2 Satz 3)" ersetzt durch die Worte „Aushändigen von Urkunden (§ 17 Abs. 4, § 20 Abs. 4)".	

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

c) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d werden die Worte „oder das Mitführen oder Vorzeigen der Bestimmungen über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 51 Abs. 5)" gestrichen.

d) Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„e) das Verbot der Vermietung von Taxen an Selbstfahrer (§ 47 Abs. 5),".

e) Absatz 1 Nr. 5 wird aufgehoben.

f) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Genehmigungsbehörde" die Worte „oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde" eingefügt; es wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen."

31. Die §§ 62 und 63 werden aufgehoben.

31. unverändert

32. § 64 wird wie folgt geändert:

32. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. des Haftpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1978 (BGBl. I S. 145),".

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) und".

dd) In Absatz 1 wird im letzten Halbsatz die Angabe „Abs. 1" gestrichen.

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

33. § 65 Abs. 3 wird aufgehoben.

33. unverändert

34. § 66 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird aufgehoben.

34. § 66 wird wie folgt geändert:

a) **In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)" gestrichen.**

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 27a

Sechstes Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Artikel 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1547) wird wie folgt geändert:

a) **Nummer 3 wird gestrichen.**

b) **In Nummer 4 wird die Angabe „(§ 58 Abs. 1 Nr. 2)" ersetzt durch die Angabe „(§ 57 Abs. 1 Nr. 5)".**

c) **Nummer 6 erhält folgende Fassung:**

„§ 51 a wird gestrichen."

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

d) **Nummer 7 erhält folgende Fassung:**

„§ 57 Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen. Die Nummern 6 bis 10 werden Nummern 5 bis 9."

e) **Nummer 8 wird gestrichen.**

Entwurf:

Artikel 28

Güterkraftverkehrsgesetz

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 6a Abs. 2 *Satz 2* erhält folgende Fassung:

   „Liegt der Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung des Unternehmers

   1. im Zonenrandgebiet oder
   2. nördlich des Nordostseekanals nicht weiter als *vierzig* Kilometer in der Luftlinie von der Westküste des Landes Schleswig-Holstein entfernt,

   darf der angenommene Standort nicht weiter als fünfzig Kilometer in der Luftlinie vom Sitz oder der Niederlassung entfernt liegen."

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

Artikel 28

Güterkraftverkehrsgesetz

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 6a **wird wie folgt geändert:**

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der angenommene Standort darf nicht weiter als fünfzig Kilometer in der Luftlinie vom Sitz oder der Niederlassung entfernt liegen. **Die Entfernung wird zum Ortsmittelpunkt des angenommenen Standortes sowie vom Ortsmittelpunkt der Gemeinde aus gemessen, in der sich der Sitz oder die Niederlassung befindet."**

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Liegt der Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung des Unternehmers

   1. im Zonenrandgebiet oder
   2. nördlich des Nordostseekanals nicht weiter als **40** Kilometer in der Luftlinie von der Westküste des Landes Schleswig-Holstein entfernt,

   darf abweichend von Absatz 3 Satz 1 auf Antrag des Unternehmers der angenommene Standort auch für einen Teil der Kraftfahrzeuge des Sitzes oder der Niederlassung bestimmt werden."

   c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2a. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bedingungen für den Berufszugang nach Absatz 1 sind gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn die Person die Gewähr dafür bietet, daß der Betrieb den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird und die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens vor Schäden und Gefahren bewahrt bleibt.

2. Die fachliche Eignung wird durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs oder in einem Speditionsunternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt, oder durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen.

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind.

Die näheren Einzelheiten regelt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates."

3. § 12a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „25 Tonnen" durch die Angabe „30 Tonnen" ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 werden die Worte „oder 2" gestrichen.

d) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Worte „, 2 oder 3" durch die Worte „oder 3" ersetzt.

3. unverändert

3a. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Beförderung von Gütern von und nach deutschen Seehäfen, die über See eingeführt worden sind oder über See ausgeführt werden, können ein oder mehrere in einer Bietergemeinschaft verbundene Unternehmer ohne Bindung an die Tarife Entgelte mit dem Vertragspartner schriftlich vereinbaren (Sonderabmachungen)."

b) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn die Sonderabmachung eine Gütermenge von mindestens 500 Tonnen in drei Monaten oder 1 000 Tonnen in sechs Monaten, bei Ausfuhren über See 250 Tonnen in drei Monaten oder 500 Tonnen in sechs Monaten umfaßt, und".

3b. § 24 wird aufgehoben.

3c. In § 39 wird der Satzteil „§ 10 Abs. 2 über den Nachweis der fachlichen Eignung" durch den Satzteil „§ 10 Abs. 2 über die Bedingungen für den Berufszugang" ersetzt.

4. § 49 Abs. 2 wird aufgehoben.

4. unverändert

5. § 55 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Sie kann auch außerhalb der Geschäftsräume der Beteiligten, insbesondere auf Straßen, auf Autohöfen und an Tankstellen Überwachungsmaßnahmen durchführen. Zu diesem Zweck dürfen die Beauftragten der Bundesanstalt Verkehrsteilnehmer und Lastkraftfahrzeuge anhalten. Die Zeichen und Weisungen der Beauftragten der Bundesanstalt sind zu befolgen, entbinden den Verkehrsteilnehmer jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht."

5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
6. Dem § 56 wird folgender Satz 2 angefügt: „Soweit es zur Wahrnehmung der ihr nach § 54 Abs. 2 Nrn. 1 oder 3 übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Bundesanstalt die Weiterfahrt eines Kraftfahrzeuges untersagen."	6. unverändert
	6a. In § 80 Satz 1 werden die Worte „mit Lastkraftwagen mit einer Nutzlast von mehr als 750 Kilogramm oder mit Zugmaschinen" gestrichen.
	6b. In § 83 Abs. 1 wird der Satzteil „§ 10 Abs. 2 über den Nachweis der fachlichen Eignung" durch den Satzteil „§ 10 Abs. 2 über die Bedingungen für den Berufszugang" ersetzt.
7. § 83a wird aufgehoben.	7. unverändert
8. Der bisherige § 89 wird § 89 Abs. 1, und folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Für den Güternahverkehr der Deutschen Bundesbahn gelten die Vorschriften des § 47 Abs. 1 und 2 entsprechend."	8. unverändert
	8a. § 98 Nr. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung: **„a) die eine geringere Gütermenge als vorgeschrieben umfaßt, oder".**
9. § 99 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 4 Buchstabe d wird nach der Zahl „41" das Komma durch das Wort „oder" ersetzt und werden die Worte „oder nach § 103 Abs. 2 Nr. 4" gestrichen. b) In Nummer 5 werden die Worte „, § 89 letzter Halbsatz" durch die Worte „oder § 89 Abs. 1 letzter Halbsatz" ersetzt.	9. unverändert
10. In § 103 Abs. 2 wird die Nummer 2 aufgehoben.	10. unverändert
	10a. § 103 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung: **„4. an Stelle von verbindlichen Tarifen nach diesem Gesetz Tariffreiheit eingeführt wird oder unverbindliche Empfehlungen für die Ermittlung von Beförderungsentgelten zugelassen werden sowie die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen zur Beobachtung des Marktgeschehens entsprechend § 43 Abs. 2, § 58 geregelt wird."**
	10b. § 103 wird wie folgt geändert: **a) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:** **„(5) Der Bundesminister für Verkehr kann auf dem Gebiet des Kabotage-Verkehrs (innerstaatliche Beförderungen durch einen Unternehmer, der in einem anderen Staat niedergelassen ist) innerhalb der Europäischen Gemeinschaften zur Ordnung dieses Verkehrs und zur Durchführung von Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen, durch die für diesen Verkehr**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	1. für Unternehmer, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Sitz haben,
	a) das Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für Kabotage-Verkehr (Kabotage-Genehmigungen) geregelt wird,
	b) die Entziehung der Kabotage-Genehmigung entsprechend § 102 b vorgesehen wird,
	c) die Erteilung und die Entziehung der Kabotage-Genehmigung dem Bundesminister für Verkehr oder nach dessen Richtlinien der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr übertragen werden,
	2. die Pflicht zur Einhaltung von Ordnungsvorschriften für die Unternehmer mit Kabotage-Genehmigungen eingeführt wird,
	3. die Überwachung der Einhaltung der Pflichten, die den Unternehmern mit Kabotage-Genehmigungen obliegen, geregelt wird."
	b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:
	Nach den Worten „Absatz 4" werden die Worte „und 5" eingefügt.
11. In § 106 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	11. unverändert
„(3) Die ab 19. Oktober 1952 bis zum (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes) im Bundesanzeiger oder Verkehrsblatt veröffentlichten oder durch Nachweis der Fundstelle bekanntgemachten Änderungen und Ergänzungen des Reichskraftwagentarifs vom 30. März 1936 (Reichsverkehrsblatt B S. 71), in der am 18. Oktober 1952 geltenden Fassung, gelten als ordnungsgemäß verkündet im Sinne des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23)."	
Artikel 29	Artikel 29
Bundesbahngesetz	Bundesbahngesetz
Das Bundesbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:	Das Bundesbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), wird wie folgt geändert:
	1. In § 14 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Verkehrs-," das Wort „Umwelt-," eingefügt.
	2. In § 32 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „prüft" die Worte „im Rahmen der Vorprüfung" eingefügt.

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. § 34 wird wie folgt gefaßt:

„§ 34

Haushalts- und Wirtschaftsprüfung

(1) Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Deutschen Bundesbahn.

(2) Das Hauptprüfungsamt für die Deutsche Bundesbahn und die Prüfungsämter sind Vorprüfungsstellen im Sinne der Bundeshaushaltsordnung. Das Hauptprüfungsamt ist Vorprüfungsstelle bei der Hauptverwaltung und dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn. Die Prüfungsämter sind Vorprüfungsstellen bei den Zentralstellen, den zentralen Stellen und den Bundesbahndirektionen.

(3) Die Einzelheiten der Vorprüfung regelt eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift (Prüfungsordnung für die Deutsche Bundesbahn). Sie wird vom Bundesminister für Verkehr nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof erlassen.

(4) Der Bundesminister für Verkehr und im Einvernehmen mit ihm der Bundesminister der Finanzen können dem Hauptprüfungsamt und den Prüfungsämtern Prüfungsaufträge erteilen. Entsprechendes gilt für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn.“

4. § 35 wird wie folgt gefaßt:

„§ 35

Geltung von Vorschriften

Auf die Deutsche Bundesbahn finden die Teile I bis IV, VIII und IX der Bundeshaushaltsordnung und die sonstigen Vorschriften des Bundes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung keine Anwendung; die in den genannten Teilen der Bundeshaushaltsordnung enthaltenen Bestimmungen, die den Bundesrechnungshof betreffen, sind jedoch unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Deutschen Bundesbahn entsprechend anzuwenden.“

Entwurf:

5. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Deutsche Bundesbahn hat die Pläne für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Betriebsanlagen der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes, in dem die Anlagen liegen, zur Durchführung des Anhörungsverfahrens zuzuleiten, wenn die Pläne nicht nur den Geschäftsbereich der Deutschen Bundesbahn berühren.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

5. § 36 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) Nach § 36 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Anhörungsverfahren richtet sich nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder mit der Maßgabe, daß Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, ausgeschlossen sind. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Planfeststellungsbeschluß ist denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über die Bekanntgabe bleiben im übrigen unberührt."

Entwurf

Artikel 30

Bundeswasserstraßengesetz

Das Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch *§ 2 der Verordnung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2454),* wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen."

   b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden."

2. Dem § 12 wird folgender Absatz angefügt:

   „(7) Beim Ausbau oder dem Neubau einer Bundeswasserstraße sind *nach Möglichkeit* Bild und Erholungseignung der Gewässerlandschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers zu beachten."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 30

Bundeswasserstraßengesetz

Das Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch **Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205),** wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren."

   c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Absatz 1 Satz 2 **und 3** ist anzuwenden."

2. Dem § 12 wird folgender Absatz angefügt:

   „(7) Beim Ausbau oder dem Neubau einer Bundeswasserstraße sind **in Linienführung und Bauweise** Bild und Erholungseignung der Gewässerlandschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers zu beachten. **Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren.**"

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
3. § 14 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Wasser- und Schiffahrtsdirektion; sie ist auch Genehmigungsbehörde." b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 2, 3 und 5" durch die Angabe „§ 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 19 Nr. 1" ersetzt.	
4. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:	4. unverändert
„(1) Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, § 19 Nr. 1) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt."	
5. § 17 erhält folgende Fassung:	5. unverändert
„§ 17 Anhörungsverfahren Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe: 1. Nach Ablauf der Einwendungsfrist (§ 73 Abs. 4) erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen; Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geltend gemacht werden. 2. In der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 2 sind die Regelungen der Nummer 1 aufzuführen."	
6. In § 18 Nr. 2 werden die Worte „in § 19 Abs. 5" durch die Worte „in § 19 Nr. 1" ersetzt und nach dem Wort „Auflagen" die Worte „(§ 74 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes)" eingefügt; die Angabe „(§ 19 Abs. 3 Satz 3)" wird gestrichen.	6. unverändert
7. § 19 erhält folgende Fassung:	7. unverändert
„§ 19 Planfeststellungsbeschluß Für den Planfeststellungsbeschluß gilt § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
1. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen (§ 74 Abs. 2 Satz 2) auch dann aufzuerlegen, wenn erhebliche Nachteile dadurch zu erwarten sind, daß a) der Wasserstand verändert wird oder b) eine Gewässerbenutzung, die auf einer Erlaubnis oder anderen Befugnissen beruht, beeinträchtigt wird.	
2. Die Regelung der Entschädigung (§ 74 Abs. 2 Satz 3) bleibt dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.	
3. Müssen vorhandene Anlagen infolge von Entscheidungen nach Nummer 1 oder nach § 74 Abs. 1 und 2 ersetzt oder geändert werden, hat der Träger des Vorhabens die Mehrkosten der Unterhaltung zu tragen.	
4. Zur Sicherung des Beweises von Tatsachen, die für eine Entscheidung nach Nummer 1 oder nach § 74 Abs. 1 und 2 von Bedeutung sein können, besonders zur Feststellung des Zustandes einer Sache, können die erforderlichen Maßnahmen angeordnet werden, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.	
5. Für Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens bei vorbehaltenen Entscheidungen (§ 74 Abs. 3) ist § 75 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden."	
8. § 20 wird aufgehoben.	8. unverändert
9. § 21 erhält folgende Fassung: „§ 21 Ausschluß von Ansprüchen Dient der Ausbau oder der Neubau dem Wohl der Allgemeinheit und ist der festgestellte Plan unanfechtbar, gilt § 11 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654) entsprechend."	9. unverändert
10. Die §§ 22 und 23 werden aufgehoben.	10. unverändert
11. § 30 Abs. 11 wird aufgehoben.	11. unverändert
12. § 34 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Die Wasser- und Schiffahrtsdirektion kann die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung auf das Wasser- und Schiffahrtsamt übertragen."	12. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt: „(6) Für die Ablieferung besitzlos gewordener bundeseigener Schiffahrtszeichen einschließlich Zubehör und Anlageteile sowie bundeseigener meereskundlicher Meßgeräte setzt das zuständige Wasser- und Schiffahrtsamt auf Antrag des Bergers dieser Gegenstände einen von dem Amt zu erstattenden Bergelohn nach Maßgabe der vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Post und Telekommunikation festgelegten Vergütungssätze fest."	
13. § 45 Abs. 2 wird aufgehoben.	13. unverändert
Artikel 31 Seeaufgabengesetz	Artikel 31 Seeaufgabengesetz
Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541) wird wie folgt geändert:	Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541) wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Nr. 4, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 15 Abs. 1 Nr. 1 wird jeweils das Wort „seegängigen" und in § 8 Abs. 1 Satz 1 das Wort „seegängige" gestrichen.	1. unverändert
	2. § 4 wird gestrichen.
2. § 5 erhält folgende Fassung:	**3.** § 5 erhält folgende Fassung:
„§ 5	„§ 5
(1) Das Bundesamt für Seeschiffahrt und *Schiffsvermessung* ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr. Es hat die Aufgaben	(1) Das Bundesamt für Seeschiffahrt und **Hydrographie** ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr. Es hat die Aufgaben
	1. nach § 1 Nr. 4, soweit es sich um die Prüfung nautischer Instrumente und Geräte der Schiffsausrüstung auf ihre Eignung für den Schiffsbetrieb und ihre sichere Funktion an Bord und die Regulierung der Magnetkompasse handelt,
1. nach § 1 Nr. 5 einschließlich der vermessungstechnischen Beratung der Schiffahrts- und Schiffbauunternehmen,	**2.** nach § 1 Nr. 5 einschließlich der vermessungstechnischen Beratung der Schiffahrts- und Schiffbauunternehmen,
2. nach § 1 Nr. 6, soweit sie ihm übertragen werden, sowie	**3.** nach § 1 Nr. 6, soweit sie ihm übertragen werden,
	4. nach § 1 Nr. 9 bis 11,
	5. der Förderung der Seeschiffahrt und Seefischerei durch naturwissenschaftliche und nautischtechnische Forschungen mit Ausnahme meeresbiologischer Forschungen sowie
3. nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, soweit sie dem Bundesminister für Verkehr auf dem Gebiet der Schiffahrt obliegen und dem Bundesamt übertragen werden,	**6.** nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, soweit sie dem Bundesminister für Verkehr auf dem Gebiet der Schiffahrt obliegen und dem Bundesamt übertragen werden,
wahrzunehmen.	wahrzunehmen.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	Die Zuständigkeit der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen und -ämter des Küstenbereichs, im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben die Fahrwasser zu vermessen und nautische Warnnachrichten zu verbreiten, bleibt unberührt.
	(2) Das Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie kann sich bei der Durchführung der Aufgabe nach Absatz 1 Nummer 1 für bestimmte Fälle geeigneter Personen mit deren Zustimmung als Hilfsorgane bedienen.
(2) Bezugnahmen in früheren Rechtsvorschriften auf das Bundesamt für Schiffsvermessung sind Bezugnahmen auf das Bundesamt für Seeschiffahrt *und Schiffsvermessung."*	**(3)** Bezugnahmen in früheren Rechtsvorschriften auf das Bundesamt für Schiffsvermessung **und auf das Deutsche Hydrographische Institut** sind Bezugnahmen auf das Bundesamt für Seeschiffahrt **und Hydrographie."**
	4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach § 4 Abs. 1 Nr. 2" durch die Worte „nach § 5 Abs. 1 Nr. 1" und die Worte „dem Deutschen Hydrographischen Institut" durch die Worte „dem Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie" ersetzt.
	5. In §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, 9 Abs. 4, 12 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „das Post- und Fernmeldewesen" durch die Worte „Post- und Telekommunikation" ersetzt.
Artikel 32	Artikel 32
Flaggenrechtsgesetz	Flaggenrechtsgesetz
Das Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel *3* des Gesetzes vom *10. Mai 1978* (BGBl. I S. *613*), wird wie folgt geändert:	Das Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel **1** des Gesetzes vom **23. März 1989** (BGBl. I S. **550**), wird wie folgt geändert:
1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Beim Bestehen einer Partenreederei hat das Seeschiff die Bundesflagge zu führen, wenn ein Mitreeder Deutscher mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist und die Mehrheit der Schiffsparten, nach der Größe berechnet, Deutschen zusteht."	1. unverändert
2. In § 2 Abs. 2 erhalten der Einleitungssatz und Buchstabe a folgende Fassung: „(2) Das gleiche gilt im Falle von Partenreedereien und Erbengemeinschaften, wenn a) bei Partenreedereien, an denen mindestens ein deutscher Mitreeder beteiligt ist, eine Pflicht zur Führung der Bundesflagge nach § 1 nicht besteht,"	2. unverändert
3. Der zweite Unterabschnitt des Ersten Abschnitts erhält folgende Fassung:	3. Der zweite Unterabschnitt des Ersten Abschnitts erhält folgende Fassung:
„2. Ausweis über die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge	„2. Ausweis über die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge
§ 3	§ 3
Die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge wird	Die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge wird

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
a) in den Fällen der §§ 1 und 2 durch das Schiffszertifikat im Sinne der Schiffsregisterordnung oder das Schiffsvorzertifikat (§ 5),	a) unverändert
b) in den Fällen der §§ 10 und 11 durch den Flaggenschein,	b) unverändert
c) für Seeschiffe im Eigentum und öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes wahlweise durch eine Flaggenbescheinigung,	c) unverändert
d) für Seeschiffe, deren Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens, *12* Meter nicht übersteigt, wahlweise durch das Flaggenzertifikat	d) für Seeschiffe, deren Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens, **15** Meter nicht übersteigt, wahlweise durch das Flaggenzertifikat
nachgewiesen.	nachgewiesen.
§ 4	§ 4
(1) Vor der Erteilung der in § 3 genannten Ausweise darf die Berechtigung nicht ausgeübt werden; dies gilt nicht in den Fällen des § 1, wenn für das Seeschiff keine Pflicht zur Anmeldung im Schiffsregister besteht.	(1) unverändert
(2) Der Ausweis gemäß § 3 Buchstabe a bis c oder ein von dem Registergericht beglaubigter Auszug aus dem Schiffszertifikat ist *vom Schiffsführer* während der Reise stets an Bord des Schiffes mitzuführen.	(2) Der Ausweis gemäß § 3 Buchstabe a bis c oder ein von dem Registergericht beglaubigter Auszug aus dem Schiffszertifikat ist während der Reise stets an Bord des Schiffes mitzuführen.
§ 5	§ 5
(1) Entsteht die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge bei einem Seeschiff, das sich im Ausland befindet, so kann anstelle des Schiffszertifikats ein Schiffsvorzertifikat erteilt werden. Dasselbe gilt in den Fällen des § 7 für das Entstehen der Befugnis zur Ausübung der in Satz 1 genannten Berechtigung, wenn der Zeitpunkt dieses Entstehens im Schiffsregister eingetragen oder zur Eintragung angemeldet ist.	unverändert
(2) Das Schiffsvorzertifikat hat nur für die Dauer von 6 Monaten seit dem Tage der Ausstellung Gültigkeit."	
4. In § 6 Abs. 1 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:	4. unverändert
„Das gleiche gilt für Seeschiffe, welche	
a) die Bundesflagge nach § 2 führen dürfen und für die ein Schiffszertifikat, Schiffsvorzertifikat oder Flaggenzertifikat erteilt ist;	
b) die Bundesflagge nach §§ 10 oder 11 führen dürfen und für die ein Flaggenschein oder ein Flaggenzertifikat erteilt ist."	
5. § 7 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) In Absatz 1 werden nach den Worten „höchstens jedoch" das Wort „jeweils" und nach den Worten „zwei Jahren" die Worte „unter dem Vorbehalt des Widerrufs" eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:	
„(2) Bei Seeschiffen, für die ein Schiffszertifikat oder ein Schiffsvorzertifikat erteilt ist, wird die Genehmigung erst mit der Eintragung eines entsprechenden Vermerks in das Zertifikat wirksam.	
(3) Eine Veränderung der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung ist vom Eigentümer unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen."	
6. § 8 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:	
„(1) Die Bundesflagge darf auf Seeschiffen nur geführt werden, wenn diese hierzu nach §§ 1, 2, 10 oder 11 berechtigt sind. Eine Dienstflagge darf auf Seeschiffen nur geführt werden, wenn dies nach den Vorschriften über die Führung von Dienstflaggen anstelle oder neben der Bundesflagge durch Seeschiffe im öffentlichen Dienst erlaubt ist."	
b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.	
7. § 9 wird wie folgt gefaßt:	7. unverändert
„§ 9	
(1) Ein Seeschiff, für das ein Schiffszertifikat, Schiffsvorzertifikat oder Flaggenschein erteilt ist, muß seinen Namen an jeder Seite des Bugs und seinen Namen sowie den Namen des Heimathafens am Heck in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen. Hat es keinen oder keinen Heimathafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist statt dessen außer in den Fällen der § 7 Abs. 1, §§ 10 und 11 Abs. 1 in gleicher Weise der Registerhafen zu führen.	
(2) Ein Seeschiff, für das ein Flaggenzertifikat erteilt und gültig ist, muß den darin angegebenen Hafen am Heck sowie den Schiffsnamen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen.	
(3) Der Name eines Seeschiffes, für das die Ausstellung eines Schiffszertifikats oder Schiffsvorzertifikats beantragt wird, ist rechtzeitig vor der Namensführung vom Eigentümer oder Korrespondentreeder dem Bundesminister für Verkehr anzuzeigen; dieser kann zur Wahrung des öffentlichen Interesses die Führung von bestimmten Schiffsnamen untersagen. Satz 1 gilt auch für die Änderung des Namens."	
8. § 10 erhält folgende Fassung:	8. unverändert
„§ 10	
Seeschiffen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbaut worden sind und die nicht	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
bereits nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, kann der Bundesminister für Verkehr die Befugnis hierzu für die erste Überführungsreise in einen anderen Hafen einschließlich der hierfür erforderlichen vorausgehenden Fahrten verleihen."	
9. § 11 wird wie folgt geändert:	9. unverändert
a) In Absatz 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:	
„Für Seeschiffe, die nicht nach den Vorschriften der §§ 1, 2 und 10 zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, kann der Bundesminister für Verkehr einem ausländischen Eigentümer aufgrund internationaler Vereinbarungen die Befugnis zur Führung der Bundesflagge verleihen."	
b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2, der einleitende Satzteil wird wie folgt gefaßt:	
„Dasselbe gilt auch ohne das Vorliegen internationaler Vereinbarungen bei einem Ausrüster für die Dauer der Überlassung des Schiffes zur Bereederung in eigenem Namen unter dem Vorbehalt des Widerrufs,".	
c) In Buchstabe c werden die Worte „mit Kapitän und Schiffsoffizieren" gestrichen.	
d) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:	
„Eine Veränderung der Voraussetzungen für die Verleihung ist vom Ausrüster unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr anzuzeigen."	
10. § 12 wird aufgehoben.	10. unverändert
11. § 13 wird aufgehoben.	11. unverändert
	11a. Die Bezeichnung „§ 13a" wird durch „§ 12" ersetzt.
12. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „und § 8 Abs. 1" durch die Worte „und § 8 Abs. 2" ersetzt.	12. unverändert
13. § 15 erhält folgende Fassung:	13. § 15 erhält folgende Fassung:
„§ 15	„§ 15
(1) Wer als Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 6 Abs. 1 über das Führen einer anderen Nationalflagge als der Bundesflagge zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.	(1) unverändert
(2) Ebenso wird bestraft, wer als Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher entgegen § 8 Abs. 1 die Bundesflagge oder eine Dienstflagge unbefugt führt."	(2) Ebenso wird bestraft, wer als Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher entgegen § 8 Abs. 1 **Satz 1** die Bundesflagge oder **entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 oder sonst** unbefugt eine Dienstflagge führt."

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
14. § 16 wird wie folgt geändert:	14. § 16 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
aa) Im Einleitungssatz werden die Worte „Kapitän eines Seeschiffes" durch die Worte „Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher" ersetzt.	
bb) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 3 Abs. 2, 3 Satz 1," sowie die Worte „oder nach § 13" gestrichen.	
cc) In Nummer 2 werden die Worte „§ 8 Abs. 2 oder des § 13" durch die Angabe „§ 8 Abs. 3" ersetzt.	
dd) In Nummer 3 werden die Worte „§ 9 Abs. 1 oder des § 13" durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 oder 2" ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:	aa) unverändert
„1. als Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher oder Schiffsführer eines Binnenschiffes einer Vorschrift des § 8 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, über die Art und Weise der Flaggenführung zuwiderhandelt,".	
bb) In Nummer 2 werden das Wort „Schiffer" durch die Worte „Schiffsführer eines Binnenschiffes" und das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.	bb) unverändert
cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung: „3. die in § 7 Abs. 3 oder § 11 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder".	cc) unverändert
dd) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:	dd) unverändert
„4. einer Rechtsverordnung nach § 22 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."	
c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt: „(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."	c) unverändert
15. § 17 wird aufgehoben.	15. unverändert
	15a. In § 19 werden die Worte „das Post- und Fernmeldewesen" durch die Worte „Post und Telekommunikation" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
16. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt: „§ 19a (1) § 1 Abs. 3 gilt nicht für Seeschiffe, die am 31. Dezember 1988 eine andere Nationalflagge als die Bundesflagge geführt haben, solange sie diese Flagge weiter führen. (2) Die Gültigkeitsdauer der befristet ausgestellten Flaggenzeugnisse, die den Schiffsvorzertifikaten gleichstehen, wird durch § 5 Abs. 2 nicht berührt; § 9 Abs. 1 ist in bezug auf diese Zeugnisse entsprechend anzuwenden."	16. unverändert
17. § 21 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des § 4" durch die Worte „des § 3 Buchstabe c" ersetzt. b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Buchstabe c werden die Worte „und die Schiffssicherheit" durch die Worte „, die Schiffssicherheit einschließlich der Seeunfalluntersuchung sowie die Verhütung von der Schiffahrt ausgehender Gefahren" ersetzt. bb) Buchstabe e wird wie folgt gefaßt: „e) die Rechte und Verpflichtungen gegenüber den konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland,". cc) In Buchstabe f werden die Worte „als Standesbeamter und Nachlaßverwalter" gestrichen.	17. unverändert
18. § 22 wird wie folgt geändert:	18. § 22 wird wie folgt geändert:
a) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen. Absatz 2 wird aufgehoben.	a) unverändert
b) In Nummer 2 werden die Worte „§ 8 Abs. 1, § 13" durch die Worte „§ 8 Abs. 2" ersetzt.	b) unverändert
c) Nach Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird angefügt:	c) Nach Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird angefügt:
„3. die Form, Ausstellung, Gültigkeitsdauer, Einziehung und Registrierung des Flaggenscheins, der Flaggenbescheinigung und des Flaggenzertifikats sowie im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz die Form und Ausstellung des Schiffsvorzertifikats zu regeln,	„3. unverändert
4. die Registrierung der Schiffe zu regeln, für die die in § 3 genannten Ausweise ausgestellt werden,	4. unverändert
5. das Verfahren bei Verleihung und Widerruf der Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach §§ 10 und 11 sowie die Durchführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Flaggenführung der Schiffe zu regeln,	5. unverändert

Entwurf

6. folgende Aufgaben auf eine nachgeordnete Bundesbehörde zu übertragen:

a) die Gestattung der Führung einer anderen Nationalflagge und ihren Widerruf (§ 7),

b) die Verleihung der Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach §§ 10 und 11,

c) die Ausstellung, Einziehung und Registrierung der Flaggenscheine, Flaggenbescheinigungen und Flaggenzertifikate,

d) die Registrierung der in Nummer 4 genannten Schiffe,

e) die Registrierung und Untersagung von Schiffsnamen (§ 9)."

19. § 22a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz können Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden."

20. § 23 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Artikel 33

Strandungsordnung

Die Strandungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9516-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1120), wird aufgehoben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

6. folgende Aufgaben auf eine nachgeordnete Bundesbehörde zu übertragen:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

e) die Einrichtung und Führung des Internationalen Seeschiffahrtsregisters nach § 12,

f) die Registrierung und Untersagung von Schiffsnamen (§ 9)."

19. unverändert

20. unverändert

Artikel 33

unverändert

Artikel 33 a

Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter

Das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Nummer 13 folgende Nummern 14 und 15 eingefügt:

„14. Beauftragte in Unternehmen und Betrieben,

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

15. Bescheinigungen und Meldepflichten für Abfälle, die gefährliche Güter sind,".

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann auch geregelt werden, daß bei der Beförderung gefährlicher Güter eine zusätzliche haftungsrechtliche Versicherung abzuschließen und nachzuweisen ist."

Artikel 33 b

Luftverkehrsgesetz

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert gemäß Artikel 27 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 2 wird gestrichen.

2. § 27 Abs. 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 kann allgemein oder im Einzelfall erteilt werden; sie kann mit Auflagen verbunden und befristet werden."

3. § 27 Abs. 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 des neuen Absatzes 3 werden die Worte „Absatz 3" durch die Worte „Absatz 2" ersetzt.

4. § 61 wird aufgehoben.

Entwurf:

ACHTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für *das* Post- und *Fernmeldewesen*

Artikel 34

Telegraphenwegegesetz

Das Telegraphenwegegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

ACHTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation

Artikel 34

Telegraphenwegegesetz

Das Telegraphenwegegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Telegraphenverwaltung" durch die Worte „Deutsche Bundespost TELEKOM" und das Wort „Telegraphenlinien" durch das Wort „Fernmeldelinien" ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils das Wort „Telegraphenlinien" durch das Wort „Fernmeldelinien" und das Wort „Telegraphenverwaltung" durch die Worte „Deutsche Bundespost TELEKOM" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Bundesstaat" durch das Wort „Land" und das Wort „unteren" durch das Wort „zuständigen" ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Telegraphenämtern" durch das Wort „Fernmeldeämtern", das Wort „Telegraphenlinie" durch das Wort „Fernmeldelinie", in Satz 2 das Wort „unteren" durch das Wort „zuständigen" und in Satz 3 das Wort „Telegraphenlinien" durch das Wort „Fernmeldelinien" ersetzt.
1. *§ 7* wird folgender Absatz 4 angefügt:	**d) Nach Absatz 3** wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die §§ 75 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Träger des Vorhabens zugleich Planfeststellungsbehörde ist."	„(4) Die §§ 75 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Träger des Vorhabens zugleich Planfeststellungsbehörde ist."
	3. In § 9 werden die Worte „einer Landes-Zentralbehörde" durch die Worte „der zuständigen Landesbehörde" ersetzt.
2. § 8 *Abs. 1 und* 3, §§ 11, 13 Abs. 2 bis 4, §§ 16 und *18 Nr. 1, 4 und* 6 werden aufgehoben.	**4. Die** §§ 8, 11, 13 Abs. 2 bis 4, §§ **14** und 16 werden aufgehoben.
	5. In § 17 werden das Wort „Telegraphenlinien" durch das Wort „Fernmeldelinien", die Worte „die Militärverwaltung oder die Marineverwaltung" durch die Worte „der Bundesminister der Verteidigung" sowie das Wort „ihre" durch das Wort „seine" ersetzt.
	6. § 18 wird wie folgt geändert:
	a) Die Worte „Unter Zustimmung des Bundesrats kann der Reichskanzler" werden durch die Worte „Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann" ersetzt.
	b) Die Nummern 1, 4 und 6 werden aufgehoben.
	c) In Nummer 2 wird das Wort „Telegraphenlinien" durch das Wort „Fernmeldelinien" ersetzt.
	7. In § 19 Abs. 2 werden die Worte „Telegraphenverwaltung (§§ 16 und 17)" durch die Worte „Deutsche Bundespost TELEKOM und des Bundesministers der Verteidigung" ersetzt.
	8. In § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 und 5, § 10 und § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „Telegraphenlinien" durch das Wort „Fernmeldelinien" und in § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 3 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 2 und 3 und § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 das Wort „Telegraphenlinie" durch das Wort „Fernmeldelinie" ersetzt.
	9. In § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2, § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 und § 15 wird das Wort „Telegraphenverwaltung" durch die Worte „Deutsche Bundespost TELEKOM" ersetzt.

Entwurf

Artikel 35

Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien

§ 1 Abs 2 des Gesetzes zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021-2, veröffentlichten bereinigten Fassung *erhält folgende Fassung:*

„(2) Linien oder Linienteile, für die eine Anordnung nach Absatz 1 ergangen ist, dürfen ausgeführt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Stellen zugestimmt haben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Eingang des Ersuchens verweigert wird."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 35

Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien

Das Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021-2, veröffentlichten bereinigten Fassung **wird wie folgt geändert:**

1. **§ 1 wird wie folgt geändert:**

   a) **In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „Deutsche Reichspost" durch die Worte „Deutsche Bundespost TELEKOM" ersetzt.**

   b) **Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

   „(2) Linien oder Linienteile, für die eine Anordnung nach Absatz 1 ergangen ist, dürfen ausgeführt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Stellen zugestimmt haben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Eingang des Ersuchens verweigert wird."

2. **In § 3 wird das Wort „Reichspostminister" durch die Worte „Bundesminister für Post und Telekommunikation" ersetzt.**

NEUNTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Artikel 36

Zweites Wohnungsbaugesetz

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284, 1661), zuletzt geändert durch Artikel 4 des (Haushaltsbegleit-)Gesetzes (1989) vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Buchstabe k) wird aufgehoben.

      bb) In Buchstabe l) werden in dem Klammerzusatz die Worte „und 85" gestrichen.

   b) In Absatz 2 Buchstabe b) werden im Klammerzusatz die Wörter „bis 85" ersetzt durch die Wörter „und 83".

2. § 6 Abs. 2 Buchstabe f) wird aufgehoben.

3. In § 8 Abs. 3 sowie in § 45 Abs.1 Satz 4 werden die Worte „im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes" durch die Worte „im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

NEUNTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Artikel 36

Zweites Wohnungsbaugesetz

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284, 1661), zuletzt geändert durch Artikel 4 des (Haushaltsbegleit-)Gesetzes (1989) vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Entwurf

„Für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend *mindestens* 50 vom Hundert beträgt (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 4 200 DM; für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend *mindestens* 80 vom Hundert beträgt, erhöht sich die Einkommensgrenze um je 9 000 DM."

b) In Absatz 2 Satz 4 Nr. 5 werden die Worte „Nr. 1 Buchstabe a" nach „§ 22" ersetzt durch die Worte „Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a".

5. In § 43 Abs. 1 Satz 1 und in § 45 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2 Satz 1" durch die Zahl „2" ersetzt; *in § 45 Abs. 5 wird Satz 3 gestrichen.*

6. In § 69 Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

7. § 83 Abs. 4 wird aufgehoben.

8. In § 109 werden die Absätze 1 und 2 aufgehoben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„Für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend **wenigstens** 50 vom Hundert beträgt (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 4 200 DM; für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend **wenigstens** 80 vom Hundert beträgt, erhöht sich die Einkommensgrenze um je 9 000 DM."

b) unverändert

5. In § 43 Abs. 1 Satz 1 und in § 45 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2 Satz 1" durch die Zahl „2" ersetzt.

6. unverändert

7. unverändert

8. § 109 **wird wie folgt geändert:**

   a) Die Überschrift wird in „Überleitungsvorschrift für öffentlich geförderte Ein- und Zweifamilienhäuser von Genossenschaften" geändert.

   b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

   c) In dem bisherigen Absatz 5 wird die Absatzbezeichnung „(5)" gestrichen.

Entwurf

Artikel 37

Wohnungsbaugesetz für das Saarland

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1985 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1185), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Buchstabe f) wird aufgehoben.

2. In § 6 Abs. 3 sowie in § 27 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes" durch die Worte „im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend *mindestens* 50 vom Hundert beträgt (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 4 200 Deutsche Mark; für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend *mindestens* 80 vom Hundert beträgt, erhöht sich die Einkommensgrenze um je 9 000 Deutsche Mark."

   b) In Absatz 2 Satz 4 Nr. 5 werden die Worte „Ziff. 1 Buchst. a" nach „§ 22" ersetzt durch die Worte „Nr. 1 Satz 3 Buchst. a".

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 37

Wohnungsbaugesetz für das Saarland

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1985 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1185), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend **wenigstens** 50 vom Hundert beträgt (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 4 200 Deutsche Mark; für Personen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend **wenigstens** 80 vom Hundert beträgt, erhöht sich die Einkommensgrenze um je 9 000 Deutsche Mark."

   b) unverändert

Entwurf

4. In § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz" ersetzt durch die Worte „Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen".

5. In § 18a wird der eingeschobene Satzteil „, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Bundesprogramms für städtebauliche Maßnahmen," gestrichen.

6. In § 25 Abs. 1 und in § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2 Satz 1" durch die Zahl „2" ersetzt; in § 27 Abs. 5 wird Satz 3 gestrichen.

7. In § 34 Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

8. § 43 Abs. 4 wird aufgehoben.

ZEHNTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Artikel 38

Berufsbildungsförderungsgesetz

§ 5 Abs. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2190), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden bei der Erhebung für die Auszubildenden die Worte „Geburtsdatum,", „allgemeine und berufliche Vorbildung,", „, Ort der Ausbildungsstätte" gestrichen; bei der Erhebung der vorzeitig gelösten Berufsausbildungsverhältnisse werden die Worte „und Grund" gestrichen und statt dessen die Worte „Auflösung in der Probezeit" eingefügt; bei der Erhebung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge werden die Worte „oder Verlängerung" gestrichen sowie die Worte „Geschlecht, Geburtsjahr, Vorbildung und Arbeitsamtsbezirk" nach dem Wort „Ausbildungszeit" eingefügt.

2. In Nummer 2 werden die Worte „Geburtsdatum,", „, hauptberufliche Ausbildertätigkeit mit Angabe der Ausbildungsberufe" gestrichen.

3. In Nummer 3 werden die Worte „Geburtsdatum,", „Staatsangehörigkeit, Vorbildung," sowie „und Verlängerung" gestrichen.

4. In Nummer 4 werden *anstelle des Wortes* „Geburtsdatum" *das Wort* „Geburtsjahr" eingefügt sowie die Worte „, sonstige Beratungstätigkeit" gestrichen.

5. Nummer 5 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

ZEHNTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Artikel 38

Berufsbildungsförderungsgesetz

Das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2190), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 **wird wie folgt geändert:**

   a) In Nummer 1 werden bei der Erhebung für die Auszubildenden die Worte „Geburtsdatum,", „allgemeine und berufliche Vorbildung,", „, Ort der Ausbildungsstätte" gestrichen; bei der Erhebung der vorzeitig gelösten Berufsausbildungsverhältnisse werden die Worte „und Grund" gestrichen und statt dessen die Worte „Auflösung in der Probezeit" eingefügt; bei der Erhebung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge werden die Worte „oder Verlängerung" gestrichen sowie die Worte „Geschlecht, Geburtsjahr, Vorbildung und Arbeitsamtsbezirk" nach dem Wort „Ausbildungszeit" eingefügt.

   b) In Nummer 2 werden die Worte „Geburtsdatum,", „, hauptberufliche Ausbildertätigkeit mit Angabe der Ausbildungsberufe" gestrichen.

   c) In Nummer 3 werden die Worte „Geburtsdatum,", „Staatsangehörigkeit, Vorbildung," sowie „und Verlängerung" gestrichen.

   d) In Nummer 4 werden **das Wort** „Geburtsdatum" **durch die Worte „Alter nach Altersgruppen" und die Worte „hauptberufliche Tätigkeit" durch die Worte „Art der Beratertätigkeit" ersetzt** sowie die Worte „, sonstige Beratertätigkeit" gestrichen.

   e) Nummer 5 wird aufgehoben.

2. § 22 Abs. 2 wird aufgehoben.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	ELFTER ABSCHNITT
	Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft
	Artikel 38a
	Handwerksordnung
	Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) und durch Verordnung vom 19. März 1989 (BGBl. I S. 551), wird wie folgt geändert:
	§ 91 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
	„8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Handwerkern zu bestellen und zu vereidigen,“
ELFTER ABSCHNITT	**ZWÖLFTER ABSCHNITT**
Schlußvorschriften	Schlußvorschriften
Artikel 39	Artikel 39
Neufassung von Gesetzen	Neufassung von Gesetzen
(1) Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Personenbeförderungsgesetzes, des Bundeswasserstraßengesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes und des Flaggenrechtsgesetzes in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.	(1) unverändert
(2) Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.	(2) unverändert
(3) Die Regierung des Saarlandes kann den Wortlaut des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Amtsblatt des Saarlandes bekanntmachen.	(3) unverändert
	(4) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann den Wortlaut des Telegraphenwegegesetzes in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und Untergliederungen mit neuen, durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.
Artikel 40	Artikel 40
Saar-Klausel	unverändert
Artikel 36 gilt nicht im Saarland.	

Entwurf

Artikel 41

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 42

Inkrafttreten

(1) Artikel 18 Nr. 6 bis 10 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

(2) Artikel 32 Nr. 18 Buchstabe c tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 41

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. **Rechtsverordnungen, die auf Grund des Bodenschätzungsgesetzes, des Leuchtmittelsteuergesetzes, des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, des Salzsteuergesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Telegraphenwegegesetzes oder des Gesetzes zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.**

Artikel 42

unverändert

Bericht der Abgeordneten Fellner, Lüder, Dr. Nöbel und Meneses Vogl

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 11/4310, 11/4311 — wurde in der 146. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juni 1989 an den Innenausschuß zur Federführung sowie an den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, den Ausschuß für Verkehr, den Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung überwiesen. Auf Antrag des Verteidigungsausschusses wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der 176. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. November 1989 nachträglich an den Verteidigungsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 14. Juni 1989, seiner 72. Sitzung am 13. Dezember 1989, seiner 76. Sitzung am 7. Februar 1990, seiner 78. Sitzung am 7. März 1990 sowie in einem Berichterstattergespräch unter Beteiligung von Vertretern der Bundesregierung beraten. In seiner Schlußabstimmung am 7. Februar 1990 hat der Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN dem Gesetzentwurf in der durch die Beratungen erlangten und aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung zugestimmt.

II. Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse

1. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 21. Juni 1989 beraten und ihm mit der Maßgabe zugestimmt, daß in Artikel 17 Nr. 3 Buchstabe a, bb der § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b des Bundesjagdgesetzes wie folgt gefaßt werde:

   „b) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen sowie geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden;".

   Im übrigen hat der Ausschuß dem Entwurf in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zugestimmt.

2. Der Finanzausschuß hat dem federführenden Innenausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

3. Der Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 14. September 1989 beraten. Er hat seine Beratung beschränkt auf den Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen (Achter Abschnitt, Artikel 34 und Artikel 35).

   Über die im Gesetzentwurf in Artikel 34 und 35 vorgesehenen Änderungen hinaus hat der Ausschuß weitere Änderungen beschlossen, mit denen im Telegraphenwegegesetz (TWG) sowie im Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien (PlVG) überholte Begriffe und damit zusammenhängende, überflüssig werdende Regelungen bereinigt werden sollen.

   Diese Änderungen gehen auf eine Anregung des Bundesrates zurück, der in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf die Bundesregierung gebeten hatte, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, den Text des Telegraphenwegegesetzes zu modernisieren und inzwischen überholte Bezeichnungen wie „Telegraphenämter", „Telegraphenverwaltung", „Landeszentralbehörde", „Reichstelegraphenverwaltung", „Reichskanzler" durch die aktuelle Terminologie zu ersetzen (vgl. Drucksache 11/4311, Seite 27, Nr. 42 zu Artikel 34).

   Diese Anregung aufgreifend hat die Bundesregierung gebeten, entsprechende Änderungen zu Artikel 34, 35 und 39 in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Diese Änderungen waren im Gesetzentwurf bisher nicht vorgesehen, da die neuen Begriffe teilweise erst seit Inkrafttreten des Poststrukturgesetzes feststehen.

   Der Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen hat bei einer Gegenstimme beschlossen, Artikel 34 und Artikel 35 des Entwurfs eines Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes zuzustimmen und dem federführenden Ausschuß zu empfehlen, folgenden erweiterten Text in die Beschlußfassung aufzunehmen:

   Der geänderte **Artikel 34** erhält folgende Fassung:

   ‚Artikel 34
   Telegraphenwegegesetz

   Das Telegraphenwegegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Telegraphenverwaltung" durch die Worte „Deutsche Bundespost TELEKOM" und das Wort „Telegraphenlinien" durch das Wort „Fernmeldelinien" ersetzt.

   Begründung

   Mit diesen Änderungen sollen seit langem überholte Begriffe und Bezeichnungen durch die derzeit gültigen Begriffe und Bezeichnungen ersetzt werden. Eine Änderung der materiellen Rechtslage findet nicht statt.

   Seit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Oktober 1977, Az. 1 BvR 217, 216/75 (vgl. BVerfGE 46, 120 [141 ff.]) und insbesondere seit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. März 1987, Az. BVerwG 7 C 28.85 (vgl. BVerwGE 77, 128ff.) kann kein Zweifel mehr bestehen, daß die Terminologie des Gesetzes über Fernmeldeanlagen auf das Telegraphenwegegesetz zu übertragen und demgemäß unter Telegraphenlinie im Sinne des § 1 Abs. 1 TWG jede Fernmeldelinie der Deutschen Bundespost zu verstehen ist.

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

   Begründung

   Durch die Ersetzung des überholten Begriffs „Telegraphenlinie" durch den aktuellen Begriff „Fernmeldelinie" wird die Aussage des bisherigen § 1 Abs. 2 überflüssig.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils das Wort „Telegraphenlinien" durch das Wort „Fernmeldelinien" und das Wort „Telegraphenverwaltung" durch die Worte „Deutsche Bundespost TELEKOM" ersetzt.

   Begründung

   Es werden überholte durch aktuelle Begriffe und Bezeichnungen ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Bundesstaat" durch das Wort „Land" und das Wort „unteren" durch das Wort „zuständigen" ersetzt.

   Begründung

   Es wird der heutigen Rechtslage entsprechend die richtige Bezeichnung eingeführt. Welche Behörde für die in Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz geregelte Aufgabe zuständig ist, regelt die jeweilige Körperschaft.

   c) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Telegraphenämtern" durch das Wort „Fernmeldeämtern", das Wort „Telegraphenlinie" durch das Wort „Fernmeldelinie", in Satz 2 das Wort „unteren" durch das Wort „zuständigen" und in Satz 3 das Wort „Telegraphenlinien" durch das Wort „Fernmeldelinien" ersetzt.

   Begründung

   Es werden überholte durch aktuelle Begriffe und Bezeichnungen ersetzt. In Anpassung an die Änderung in § 7 Abs. 2 Satz 1 wird auch hier die zuständige Behörde angesprochen.

   d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Die §§ 75 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Träger des Vorhabens zugleich Planfeststellungsbehörde ist."

   Begründung

   Diese Regelung dient der Klarstellung, inwieweit die subsidiären (vgl. § 1 Abs. 1 VwVfG) Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Planfeststellungsverfahren nach dem Telegraphenwegegesetz ergänzend zur Anwendung kommen. Danach gilt für das Planfeststellungsverfahren nach dem Telegraphenwegegesetz nicht der in § 74 Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 70 VwVfG geregelte Ausschluß des Vorverfahrens nach §§ 68ff. VwGO. Als außergerichtliches Kontrollverfahren soll das Vorverfahren bei dem im Verhältnis zu den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes einfacher strukturierten Planfeststellungsverfahren nach dem Telegraphenwegegesetz erhalten bleiben.

3. In § 9 werden die Worte „einer Landes-Zentralbehörde" durch die Worte „der zuständigen Landesbehörde" ersetzt.

   Begründung

   Es ist Sache des jeweiligen Landes, die zuständige Behörde zu bestimmen.

4. Die §§ 8, 11, 13 Abs. 2 bis 4, §§ 14 und 16 werden aufgehoben.

   Begründung

   § 8 des Telegraphenwegegesetzes (TWG) kann entfallen. An seine Stelle treten die allgemeinen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung. § 8 Abs. 3 TWG müßte ohnehin aus neuerer Sicht, namentlich nach der durch Artikel 19 Abs. 4 GG bestimmten Rechtslage, interpretiert werden und hat keine prozessuale Bedeutung im Sinne einer Beschränkung des Rechtsschutzes.

   Eine fehlende praktische Relevanz rechtfertigt die Aufhebung von § 11 TWG.

   Rechtliche Probleme bei der Auslegung der Absätze 2 bis 4 des § 13 TWG bezüglich der Zulässigkeit des besonderen Feststellungsver-

fahrens, der Parteienkonstellation vor Gericht wie des Rechtsweges können zwar als höchstrichterlich geklärt angesehen werden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Oktober 1981, Az. 7 C 67.79, mit weiteren Hinweisen, in Wiechert/Schmidt Fernmelderecht Entscheidungen 5.3.3 Nr. 6 = BVerwGE 46, 176 = Archiv P/F 82, 351 ff. mit Anmerkung Schmidt). Gleichwohl ist eine Aufhebung dieser Bestimmungen angebracht, weil das Ziel des in § 13 Abs. 2 TWG vorgegebenen besonderen Verfahrens, den Beteiligten eine beschleunigte Erledigung ihrer Ansprüche zu sichern, nicht erreicht wird und daher eine Abweichung von den allgemeinen Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung nicht gerechtfertigt ist. Die Praxis zeigt, daß sich die unterlegene Partei mit dem Festsetzungsbescheid der Landesbehörde in der Regel nicht zufriedengibt, so daß die Vorschaltung des Regierungspräsidenten nicht zu einer Beschleunigung, sondern regelmäßig zu einer beachtlichen Verzögerung des Verfahrens führt. § 13 Abs. 2 und mit ihm im Zusammenhang die Absätze 3 und 4 TWG sind von der Rechtsentwicklung überholt und daher aus gesetzessystematischen Gründen wie aufgrund praktischer Erfahrungen aufzuheben.

Nachdem in § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 9 durch die unter 2b) und 3 vorgenommenen Änderungen auf die jeweils zuständige Behörde verwiesen wird, ist § 14 überflüssig.

§ 16 ist bereits seit Erlaß des Gesetzes vom 27. April 1920 (RGBl. S. 643) gegenstandslos und daher aufzuheben.

5. In § 17 werden das Wort „Telegraphenlinien" durch das Wort „Fernmeldelinien", die Worte „die Militärverwaltung oder die Marineverwaltung" durch die Worte „der Bundesminister der Verteidigung" sowie das Wort „ihre" durch das Wort „seine" ersetzt.

   Begründung

   Es werden, der heutigen Rechtslage Rechnung tragend, die richtigen Begriffe und Bezeichnungen eingeführt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Die Worte „Unter Zustimmung des Bundesrats kann der Reichskanzler" werden durch die Worte „Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann" ersetzt.

      Begründung

      Die Zuständigkeit im Bereich des § 18 TWG ist bereits durch § 5 des Übergangsgesetzes vom 4. Mai 1919 (RGBl. S. 285) auf den Reichspostminister übergegangen. Durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Februar 1934 (RGBl. I S. 89) ist die Mitwirkungsbefugnis des Reichsrates entfallen. Die Kompetenz obliegt nunmehr gemäß Artikel 129 Abs. 1 GG dem Bundesminister für Post und Telekommunikation. Durch die Änderung wird die Rechtslage klargestellt und die richtige Bezeichnung für den zuständigen Bundesminister eingeführt.

   b) Die Nummern 1, 4 und 6 werden aufgehoben.

      Begründung

      Eine fehlende praktische Relevanz rechtfertigt die ersatzlose Aufhebung der Nummern 1, 4 und 6 des § 18.

   c) In Nummer 2 wird das Wort „Telegraphenlinien" durch das Wort „Fernmeldelinien" ersetzt.

      Begründung

      Auch hier wird die aktuelle Bezeichnung eingeführt.

7. In § 19 Abs. 2 werden die Worte „Telegraphenverwaltung (§§ 16 und 17)" durch die Worte „Deutschen Bundespost TELEKOM und des Bundesministers der Verteidigung" ersetzt.

   Begründung

   Es wird der Tatsache Rechnung getragen, daß § 16 aufgehoben wird (vgl. Nummer 4). Im übrigen werden auch hier die aktuellen Bezeichnungen eingeführt.

8. In § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 und 5, § 10 und § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „Telegraphenlinien" durch das Wort „Fernmeldelinien" und in § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 3 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 2 und 3 und § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 das Wort „Telegraphenlinie" durch das Wort „Fernmeldelinie" ersetzt.

   Begründung

   Die seit Jahrzehnten überholte Bezeichnung „Telegraphenlinie" soll durch den aktuellen Begriff „Fernmeldelinie" ersetzt werden.

9. In § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2, § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 und § 15 wird das Wort „Telegraphenverwaltung" durch die Worte „Deutsche Bundespost TELEKOM" ersetzt.

   Begründung

   Eine überholte Bezeichnung wird durch die heutige Terminologie ersetzt.'

Der geänderte **Artikel 35** erhält folgende Fassung:

,Artikel 35
Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien

Das Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021-2, veröf-

fentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „Deutsche Reichspost" durch die Worte „Deutsche Bundespost TELEKOM" ersetzt.

   Begründung

   Es wird eine überholte durch eine aktuelle Bezeichnung ersetzt.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Linien oder Linienteile, für die eine Anordnung nach Absatz 1 ergangen ist, dürfen ausgeführt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Stellen zugestimmt haben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Eingang des Ersuchens verweigert wird."

   Begründung

   Mit dieser Änderung erfolgt eine Anpassung an die gängige Terminologie des Verwaltungsrechts.

2. In § 3 wird das Wort „Reichspostminister" durch die Worte „Bundesminister für Post und Telekommunikation" ersetzt.

   Begründung

   Es wird eine überholte durch eine aktuelle Bezeichnung ersetzt.'

Wegen der umfangreichen Änderungen des Telegraphenwegegesetzes, insbesondere der Aufhebung verschiedener Regelungen, soll darüber hinaus für Artikel 39 (Neufassung von Gesetzen) ein weiterer Absatz vorgesehen werden. Dieser soll wie folgt lauten:

„Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann den Wortlaut des Telegraphenwegegesetzes in der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und Untergliederungen mit neuen, durchlaufenden Ordnungszeichen versehen."

4. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat einstimmig empfohlen, § 22 Abs. 2 (Berufsbildungsförderungsgesetz) aufzuheben.

   Begründung

   Die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildungsstätten, insbesondere deren ständige Modernisierung, solle auf der Grundlage der Konzeption für die Förderung gemäß Drucksache 11/2824 durch das Bundesinstitut für Berufsbildung fortgesetzt werden.

   Die Unterrichtung durch die Bundesregierung (Drucksache 11/4311) hat der Ausschuß einmütig zur Kenntnis genommen.

5. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 28. September 1989 dem Gesetzentwurf einstimmig zugestimmt. Er hat dem federführenden Ausschuß empfohlen, die Anregung des Bundesrates zu § 30 Gewerbeordnung aufzugreifen.

6. Der Ausschuß für Wirtschaft hat unter Datum vom 18. Oktober 1989 dem federführenden Ausschuß einmütig bei einer Enthaltung vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksachen 11/4310 und 11/4311 — in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates, soweit dieser die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, zu empfehlen. Des weiteren hat der Ausschuß für Wirtschaft dem federführenden Innenausschuß am 17. Januar 1990 einmütig bei drei Enthaltungen vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 11/4310 — mit folgender Ergänzung zu empfehlen:

   § 91 Abs. 1 Nr. 8 HwO erhält folgende Fassung:

   „8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Handwerkern zu bestellen und zu vereidigen."

7. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den oben genannten Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 18. Oktober 1989 beraten und sich dabei auf die Artikel 36 und 37 beschränkt. Er hat einstimmig empfohlen, diese Bestimmungen in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung anzunehmen.

8. Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat die Beratungen auf die Artikel 22 bis 24b beschränkt.

   Artikel 22 wurde einmütig in der Fassung des Bundesrates, jedoch unter Ausschluß von Nummer 2b, die entfallen solle, gebilligt.

   Artikel 23 wurde einstimmig in der Fassung des Bundesrates nach Maßgabe der Gegenäußerung der Bundesregierung gebilligt. Ferner wurde folgender Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen gebilligt:

   Artikel 23 wird wie folgt gefaßt:

   Das Unterhaltsvorschußgesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), geändert durch Artikel II § 19 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

   1. § 1 wird wie folgt geändert:

      a) In Absatz 1 . . . (weiter wie Nummer 1 des Gesetzentwurfs).

      b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

      „(2a) Ausländer, die sich ohne Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf-

halten, haben Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz nur, wenn ihre Abschiebung auf unbestimmte Zeit unzulässig ist oder wenn sie aufgrund landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften auf unbestimmte Zeit nicht abgeschoben werden, frühestens jedoch für die Zeit nach einem gestatteten oder geduldeten ununterbrochenen Aufenthalt von einem Jahr."

c) Die Absätze 5 und 6 ... (weiter wie Nummer 2 des Gesetzentwurfs).

2. In § 4 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„dies gilt nicht, soweit es an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen."

Begründung

Der Antrag greift den auf die Ergänzung des § 4 UVG gerichteten Änderungsantrag des Bundesrates unter Berücksichtigung der Maßgabe, mit der ihm die Bundesregierung zugestimmt hat, auf.

Darüber hinaus hat er die Einfügung eines neuen Absatzes 2a in den § 1 UVG zum Inhalt. Ausgangspunkt dafür ist, daß auch Ausländer, die keine Erlaubnis für einen Aufenthalt im Geltungsbereich des Unterhaltsvorschußgesetzes haben, nach diesem Gesetz anspruchsberechtigt sein können, wenn nach der ausländerbehördlichen Praxis ihnen gegenüber bis auf weiteres von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen wird. Dies gilt jedoch mangels rechtlich gesicherten Aufenthalts dieser Personen in dem genannten Gebiet erst für die Zeit nach Ablauf eines Aufenthaltsjahres; denn erst dann ist für sie der erforderliche dauerhafte Verbleib gewährleistet. Da dies nicht unbestritten ist, soll es im Gesetz — wie in dem durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes dem § 1 BKGG angefügten Absatz 3 — klargestellt werden.

Im übrigen hat der Ausschuß empfohlen, den Rechtsausschuß zu bitten, auch zu dieser Vorschrift Stellung zu nehmen.

Artikel 24 wurde in der Fassung des folgenden Änderungsantrags bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN und einer Stimme der Fraktion der SPD gebilligt:

Artikel 24 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

4. In § 6 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz werden

   a) die Worte „im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit",

   b) das Wort „unabwendbar"

   gestrichen.

Begründung

Zu a:

Die Beteiligung des Bundes bei Anträgen auf Ausnahmen von dem Verlegungsverbot für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft ist heute nicht mehr erforderlich.

Die Beteiligung des Bundes war im Kriegsgräbergesetz vom 27. Mai 1952 nicht vorgesehen. Sie wurde mit der Neufassung des Gräbergesetzes im Jahre 1965 eingeführt.

Zur Verhinderung ungerechtfertigter Verlegungen von Kriegsgräbern genügt es, wenn eine Aufsichtsbehörde auf Landesebene zu beteiligen ist.

Artikel 24a — neu — wurde in der Fassung des Bundesrates nach Maßgabe der Gegenäußerung der Bundesregierung einmütig gebilligt. Artikel 24b — neu — habe durch eine zwischenzeitliche Gesetzesänderung seine Erledigung gefunden.

9. Der Ausschuß für Verkehr hat in seiner ersten Stellungnahme vom 18. Oktober 1989 dem federführenden Ausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs in Drucksache 11/4310, 7. Abschnitt, Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr, mit der Maßgabe empfohlen, daß der Regierungsentwurf in folgender Weise geändert werde:

Zu Drucksache 11/4310 Seite 92 — Sichere Container

Der Artikel 25 wird wie folgt geändert:

In Artikel 7 Abs. 4 werden die Worte „nach Absatz 1 Nr. 1" durch die Worte „nach Absatz 1" ersetzt.

Begründung

Gewollt ist hier eine Vereinfachung der Anwendung und eine einheitliche Zuständigkeit. Wie schon aus der Gesetzesbegründung hervorgeht, ist eine einheitliche Durchführung von Verfahren gegen Ausländer wegen des bestehenden Wettbewerbs im internationalen Verkehr besonders wichtig. Eine Beschränkung der Zuständigkeit der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr auf den Absatz 1 Nr. 1 würde eine Teilung der Zuständigkeit bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen bewirken. Für die Betroffenen würde dies bedeuten, daß sie es mit mehreren Verwaltungen zu tun hätten.

Zu Drucksache 11/4310 Seite 102

Nach Artikel 26 wird folgender Artikel 26a eingefügt:

„Artikel 26a — Fernstraßenausbaugesetz

§ 1 des Fernstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 558) erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Bau und Ausbau der Bundesfernstraßen sind Hoheitsaufgaben des Bundes. Das Netz der Bundesfernstraßen wird nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ausgebaut, der diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist.

(2) Die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben entsprechen den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes. Die Feststellung des Bedarfs ist für die Linienbestimmung nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes und für die Planfeststellung nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes verbindlich."

Begründung

Um die Verbindlichkeit der Bedarfsfeststellung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sicherzustellen, muß § 1 Fernstraßenausbaugesetz neu gefaßt werden.

Diese Neufassung ist verfassungskonform, da der Gesetzgeber über den Bedarfsplan entscheidet

— aufgrund umfangreicher Untersuchungen und eingehender Analysen und

— nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten Belange, soweit sie im Bedarfsplan erkennbar sind.

Da im Abstand von fünf Jahren überprüft wird, ob der Bedarfsplan anzupassen ist, ist eine etwa erforderliche Anpassung an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse gewährleistet.

Bisher ist der im Bedarfsplan enthaltene Bedarf für Fernstraßenmaßnahmen nach der Rechtsprechung des BVerwG in jedem Stadium der Planung überprüfbar. Die vorgeschlagene Formulierung stellt nunmehr ausdrücklich fest, daß die in dem Bedarfsplan enthaltenen Fernstraßenvorhaben mit § 1 Abs. 1 Satz 1 FStrG (Netzbildung, Verkehrsverbesserungen, Strukturhilfe) übereinstimmen und für die Linienbestimmung nach § 16 FStrG und die Planfeststellung nach § 17 FStrG verbindlich sind. Verwaltung und Gerichte sind dann an diese gesetzliche Feststellung gebunden. Zeitraubende Prüfungen bzw. Nachweise hinsichtlich des Bedarfs entfallen damit sowohl im Planfeststellungsverfahren als auch bei Gerichtsverfahren.

Artikel 27 Nr. 1 Buchstabe b wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‚b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Genehmigungsbehörde kann bei einem Linienverkehr nach § 43 dieses Gesetzes und bei Beförderungen nach § 1 Nr. 4 Buchstaben d und i der Freistellungs-Verordnung Befreiung vom Verbot der Mitnahme anderer Fahrgäste erteilen, wenn dies im öffentlichen Verkehrsinteresse geboten und mit Rücksicht auf bestehende öffentliche Verkehrseinrichtungen wirtschaftlich vertretbar ist." '

Begründung

Die bisherige Regelung des § 2 Abs. 4 ist durch Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273) als neuer Buchstabe h in § 1 Nr. 4 der Freistellungs-Verordnung aufgenommen worden.

Der hier vorgeschlagene neue Absatz 4 dient dazu, die von der Bundesregierung und den Ländern gleichermaßen befürwortete Öffnung des Berufsverkehrs, des Schüler-Sonderlinienverkehrs sowie des freigestellten Schülerverkehrs für Dritte zu ermöglichen (vgl. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 1. März 1985 — Bundesratsinitiative — und die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu in Drucksache 10/3425).

Zu Drucksache 11/4310 Seite 110 — PBefG

Artikel 27 Nr. 5 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„5. § 11 Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen."

Begründung

Bereinigung wegen Überleitung des Postreisedienstes auf den Unternehmensbereich Bahnbus der Deutschen Bundesbahn im Juli 1984 und Umwandlung der Unternehmensbereiche Bahnbus der Deutschen Bundesbahn in Gesellschaften mit beschränkter Haftung bis zum Jahresende 1989

Zu Drucksache 11/4310 Seite 110 — PBefG

Artikel 27 Nr. 6 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‚6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) . . . (wie bisher)

b) . . . (wie bisher)

c) In Absatz 5 Nr. 1 wird das Wort „Taxigewerbe" ersetzt durch das Wort „Taxengewerbe".

d) In Absatz 6 werden die Worte „der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn und" gestrichen.

e) . . . (wie bisher Buchstabe d)'.

Begründung

Zu c): Vereinheitlichung der Terminologie des PBefG.

Zu d): Bereinigung wegen Überleitung des Postreisedienstes auf den Unternehmensbereich Bahnbus der Deutschen Bundesbahn im Juli 1984 und Umwandlung der Unternehmensbereiche Bahnbus der Deutschen Bundesbahn in Gesellschaften mit beschränkter Haftung bis zum Jahresende 1989.

Zu Drucksache 11/4310 Seite 112 — PBefG

In Artikel 27 Nr. 7 wird die vorgesehene Neufassung des § 14 Abs. 1 Nr. 3 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„3. die Industrie- und Handelskammern, die Fachgewerkschaften und die Fachverbände der Verkehrstreibenden gutachtlich zu hören; sie kann auch weitere Stellen hören."

Begründung

Es soll gewährleistet bleiben, daß die Fachverbände der Verkehrstreibenden gehört werden, die keine örtliche oder regionale Unterorganisation gerade im Einzugsbereich des beantragten Vorhabens haben.

Zu Drucksache 11/4310 Seiten 130/132 — PBefG

Artikel 27 Nr. 13 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‚13. Die §§ 25 bis 27 erhalten folgende Fassung:

„§ 25
Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zu widerrufen, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 vorliegen. Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Verkehrsunternehmen trotz schriftlicher Mahnung die der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften nicht befolgt werden oder den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn der Unternehmer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt oder in schwerwiegender Weise dagegen verstoßen hat.

(3) Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde hat der Unternehmer den Nachweis der Erfüllung der in Absatz 2 erwähnten Verpflichtungen zu führen; die Finanzbehörden dürfen den Genehmigungsbehörden Mitteilung über die wiederholte Nichterfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen nach § 284 der Abgabenordnung machen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf den Widerruf der Genehmigung für die Übertragung der Betriebsführung entsprechend anzuwenden.

. . . (weiter wie bisher)'

Begründung

Hinsichtlich der in § 25 Abs. 1 Nr. 2 der Regierungsvorlage erwähnten Widerrufsgründe soll es bei der Regelung bleiben („Kann-Bestimmung" statt „Muß-Bestimmung"), um zu vermeiden, daß schon nach zweimaligen Bagatellverstößen eine Genehmigung entzogen werden kann („oder" statt „und").

Zu Drucksache 11/4310 Seite 132

Artikel 27 Nr. 13 — Personenbeförderungsgesetz —

§ 25 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes wird wie folgt gefaßt:

(2) Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde hat der Unternehmer den Nachweis der Erfüllung der in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Verpflichtungen zu führen; die Finanzbehörden dürfen den Genehmigungsbehörden Mitteilung über die wiederholte Nichterfüllung der sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung machen.

Zu Drucksache 11/4310 Seite 152 — PBefG

Artikel 27 Nr. 19 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‚19. § 45 wird wie folgt geändert:

a) . . . (wie bisher)

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sind die §§ 39 und 40 entsprechend anzuwenden:"

d) In Absatz 4 werden die Worte „Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen" durch die Worte

„Beförderungsentgelte und -bedingungen" ersetzt.

e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

f) . . . (wie bisher Buchstabe c)."'

Begründung

Zu b): Kein Regelungsbedarf wegen Umwandlung der Unternehmensbereiche Bahnbus der Deutschen Bundesbahn in Gesellschaften mit beschränkter Haftung bis zum Jahresende 1989. Auch die Zuständigkeit für die Tarifgenehmigung dieser Gesellschaften liegt künftig bei den Ländern.

Zu c) bis e): Redaktionelle Anpassung.

Zu Drucksache 11/4310 Seite 154 — PBefG

Nach Artikel 27 Nr. 20b — neu — wird folgende Nummer 20c *) eingefügt:

*) Anmerkung:
Nummer 20a und Nummer 20b sind im Sammelantrag enthalten (redaktionelle Änderungen).

„20 c. § 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Es ist unzulässig, unterwegs Fahrgäste aufzunehmen. Dies gilt nicht für benachbarte Orte oder in ländlichen Räumen für bis zu 30 km voneinander entfernte Orte. Im übrigen kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmen gestatten, wenn dadurch die öffentlichen Verkehrsinteressen nicht beeinträchtigt werden."'

Begründung

Bereits im Gesetzentwurf des Bundesrates vom 1. März 1985 für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes in ähnlicher Form vorgeschlagen. Damals Zustimmung der Bundesregierung. Änderung bedeutet Erleichterung für Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs und verminderten Verwaltungsaufwand.

Zu Drucksache 11/4310 Seite 168 — PBefG

Artikel 27 Nr. 29 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „... (wie in Drucksache 11/4310 vorgeschlagen, jedoch mit der Änderung, daß § 57 Abs. 1 Nr. 4 wie folgt gefaßt wird:

„4. über den Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3; darin können insbesondere Vorschriften enthalten sein, über die Voraussetzungen, unter denen ein Betrieb als leistunsfähig anzusehen ist, über die Zuverlässigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen sowie über die Voraussetzungen, unter denen ... (wie bisher);".

Begründung

Erforderliche Ergänzung im Hinblick auf die kurzfristig umzusetzende EG-Richtlinie vom 21. Juni 1989 zur Änderung der Richtlinie 74/562/EWG über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers. Eine Verordnungsermächtigung zur Regelung von Einzelheiten der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Berufszugangsvoraussetzungen fehlt bisher im PBefG.

Zu Drucksache 11/4310 Seite 188

Artikel 28 Nr. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

‚2. § 6a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der angenommene Standort darf nicht weiter als fünfzig Kilometer in der Luftlinie vom Sitz oder der Niederlassung entfernt liegen. Die Entfernung wird zum Ortsmittelpunkt des angenommenen Standortes sowie vom Ortsmittelpunkt der Gemeinde aus gemessen, in der sich der Sitz oder die Niederlassung befindet."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Liegt der Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung des Unternehmers

1. im Zonenrandgebiet oder
2. nördlich des Nordostseekanals nicht weiter als 40 Kilometer in der Luftlinie von der Westküste des Landes Schleswig-Holstein entfernt,

darf abweichend von Absatz 3 Satz 1 auf Antrag des Unternehmers der angenommene Standort auch für einen Teil der Kraftfahrzeuge des Sitzes oder der Niederlassung bestimmt werden."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.'

Begründung

Durch die Änderung des Absatzes 2 soll dem Güternahverkehrsgewerbe insgesamt etwas mehr Beweglichkeit dadurch verschafft werden, daß jeder Unternehmer einen angenommenen Standort in bis zu 50 km Entfernung vom tatsächlichen Standort wählen kann. Damit kann jeder Unternehmer seinen Standort so wählen, daß er einen vollen Nahzonenkreis für die Betätigung im Güternahverkehr zur Verfügung hat.

Für das Zonenrandgebiet und die Westküste des Landes Schleswig-Holsteins soll zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der dort ansässigen Unternehmer und zur besseren Versorgung dieser Gebiete mit Beförderungsleistungen des Güternahverkehrs abweichend von der allgemeinen Regel gestattet werden, daß der Unternehmer nur für einen Teil seiner Fahrzeuge einen angenommenen Standort wählt und mit dem anderen Teil der Fahrzeuge den Standort am tatsächlichen Betriebssitz oder der Niederlassung beibehält.

Zu Drucksache 11/4310 Seite 190

In Artikel 28 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Bedingungen für den Berufszugang nach Absatz 1 sind gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn die Person die Gewähr dafür bietet, daß der Betrieb den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird und die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens vor Schäden und Gefahren bewahrt bleibt.
2. Die fachliche Eignung wird durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs oder in einem Speditionsunternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt, oder durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen.
3. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes

erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind.

Die näheren Einzelheiten regelt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates."

Begründung

Die Richtlinie der EG über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers vom 21. Juni 1989 legt Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit, die fachliche Eignung und die finanzielle Leistungsfähigkeit fest. Die Richtlinie muß in nationales Recht umgesetzt werden. Dafür reicht es aus, die Grundregeln in § 10 Abs. 2 zu treffen. Das Nähere kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden. § 10 Abs. 2 geltender Fassung befaßt sich nur mit der fachlichen Eignung: er muß ausgedehnt werden auf alle drei Zugangsbedingungen.

Zu Drucksache 11/4310 Seite 192

In Artikel 28 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

‚3 a. § 22 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Beförderung von Gütern von und nach deutschen Seehäfen, die über See eingeführt worden sind oder über See ausgeführt werden, können ein oder mehrere in einer Bietergemeinschaft verbundene Unternehmer ohne Bindung an die Tarife Entgelte mit dem Vertragspartner schriftlich vereinbaren (Sonderabmachungen)."

b) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn die Sonderabmachung eine Gütermenge von mindestens 500 Tonnen in drei Monaten oder 1 000 Tonnen in sechs Monaten, bei Ausfuhren über See 250 Tonnen in drei Monaten oder 500 Tonnen in sechs Monaten umfaßt, und ".'

Begründung

Durch die Änderung wird der Anwendungsbereich der Sonderabmachungen im Seehafenhinterlandverkehr erheblich erweitert. Künftig sollen mehrere Unternehmer die Möglichkeit erhalten, durch einen Zusammenschluß die Mindestmengen für Sonderabmachungen zu erreichen. Die Ausdehnung auf sechs Monate ermöglicht nunmehr Sonderabmachungen auch bei Transporten, die starken saisonalen Schwankungen unterliegen. Eine unterschiedliche Behandlung von Ein- und Ausfuhrverkehr ist gerechtfertigt wegen der Schwierigkeiten insbesondere im süddeutschen Raum, Sendungen für die Seehäfen in ausreichender Menge zusammenzustellen. Diese Schwierigkeiten bestehen bei der Einfuhr nicht, da dort größere Mengen bereits im Seeschiff zusammen ankommen. Die Änderung kommt damit dem Anliegen der Küstenländer nach einer flexibleren Gestaltung der Beförderungsentgelte im Seehafenhinterlandverkehr entgegen, die ihre Wettbewerbssituation gegenüber den niederländischen und belgischen Häfen verbessern wollen, wo die Referenztarife des grenzüberschreitenden Straßengüterverkehrs oder künftig Tariffreiheit gelten.

Zu Drucksache 11/4310 Seite 192

In Artikel 28 wird folgende Nummer 3 b eingefügt:

„3 b. § 24 wird aufgehoben."

Begründung

Mit der Veröffentlichung umfangreicher Sonderabmachungen ist ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden. Dieser ist heute nicht mehr gerechtfertigt.

Zu Drucksache 11/4310 Seite 192

In Artikel 28 wird folgende Nummer 3 c eingefügt:

‚3 c. In § 39 wird der Satzteil „§ 10 Abs. 2 über den Nachweis der fachlichen Eignung" durch den Satzteil „§ 10 Abs. 2 über die Bedingungen für den Berufszugang" ersetzt.'

Begründung

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Drucksache 11/4310 Seite 196

In Artikel 28 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:

‚6 a. In § 80 Satz 1 werden die Worte „mit Lastkraftwagen mit einer Nutzlast von mehr als 750 Kilogramm oder mit Zugmaschinen" gestrichen.'

Begründung

Die gesetzliche nutzlastbezogene Ausnahmeregelung für den Güternahverkehr ist überflüssig geworden. Die Bestimmungen über den Güternahverkehr gelten nicht mehr für Beförderungen mit Lastkraftwagen mit einer Nutzlast bis einschließlich 750 kg. Solche Beförderungen sind seit 1985 insgesamt vom GüKG durch § 1 Nr. 28 Freistellungsverordnung-GüKG ausgenommen.

Zu Drucksache 11/4310 Seite 196

In Artikel 28 wird folgende Nummer 6 d eingefügt:

‚6 b. In § 83 Abs. 1 wird der Satzteil „§ 10 Abs. 2 über den Nachweis der fachlichen Eignung" durch den Satzteil „§ 10 Abs. 2 über die Bedingungen für den Berufszugang" ersetzt.'

Begründung

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Drucksache 11/4310 Seite 196

In Artikel 28 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

‚8a. § 98 Nr. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die eine geringere Gütermenge als vorgeschrieben umfaßt, oder“.‘

Begründung

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Drucksache 11/4310 Seite 200

In Artikel 28 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

‚10a. § 103 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. an Stelle von verbindlichen Tarifen nach diesem Gesetz Tariffreiheit eingeführt wird oder unverbindliche Empfehlungen für die Ermittlung von Beförderungsentgelten zugelassen werden sowie die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen zur Beobachtung des Marktgeschehens entsprechend § 43 Abs. 2, § 58 geregelt wird.“‘

Begründung

Zum Satzteil 1: Die Verordnung (EG) Nr. 3568/83 des Rates über die Bildung der Beförderungsentgelte im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten läuft am 31. Dezember 1989 aus. Sie enthält die Möglichkeit, zwischen obligatorischen Tarifen und Referenztarifen zu wählen. Die Nachfolgeregelung ab 1. Januar 1990 ist noch nicht bekannt.

Es muß jedoch davon ausgegangen werden, daß von diesem Zeitpunkt an verbindliche Tarife für Beförderungen zwischen den EG-Mitgliedstaaten nicht mehr zulässig sind. Soweit EG-Recht dies bestimmt, gilt dies auch für die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar. Aus Gründen der Gleichbehandlung des grenzüberschreitenden Verkehrs kann sich die Notwendigkeit ergeben, die gleiche Rechtslage für den Verkehr mit Drittstaaten einzuführen. Beförderungen, zum Beispiel mit Österreich oder mit der Schweiz, unterlägen alsdann dem gleichen Preissystem wie diejenigen mit den EG-Ländern.

Zum Satzteil 2: Das künftige EG-Recht könnte — wie bisher — vorsehen, daß die Berufsorganisationen des Güterkraftverkehrs unverbindliche Empfehlungen für die Ermittlung von Beförderungsentgelten aufstellen dürfen. Diese Möglichkeit muß auch für den Verkehr mit Drittstaaten zugelassen werden.

Zum Satzteil 3: Die Einführung von Tariffreiheit und die Zulassung von unverbindlichen Empfehlungen machen es erforderlich, die Vorschriften von § 43 Abs. 2, § 58 über die Vorlage von Unterlagen zur Frachtenprüfung anzupassen. Der Verordnungsgeber soll außerdem die Möglichkeit bekommen, sowohl für den Verkehr mit den EG-Ländern als auch mit Drittstaaten eine § 43 Abs. 2 und § 58 vergleichbare Regelung zu schaffen, die eine Marktbeobachtung ermöglicht.

Zu Drucksache 11/4310 Seite 200

In Artikel 28 wird folgende Nummer 10b eingefügt:

‚10b. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Der Bundesminister für Verkehr kann auf dem Gebiet des Kabotage-Verkehrs (innerstaatliche Beförderungen durch einen Unternehmer, der in einem anderen Staat niedergelassen ist) innerhalb der Europäischen Gemeinschaften zur Ordnung dieses Verkehrs und zur Durchführung von Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen, durch die für diesen Verkehr

1. für Unternehmer, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Sitz haben,

a) das Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für Kabotage-Verkehr (Kabotage-Genehmigungen) geregelt wird,

b) die Entziehung der Kabotage-Genehmigung entsprechend § 102b vorgesehen wird,

c) die Erteilung und die Entziehung der Kabotage-Genehmigung dem Bundesminister für Verkehr oder nach dessen Richtlinien der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr übertragen werden,

2. die Pflicht zur Einhaltung von Ordnungsvorschriften für die Unternehmer mit Kabotage-Genehmigungen eingeführt wird,

3. die Überwachung der Einhaltung der Pflichten, die den Unternehmern mit Kabotage-Genehmigungen obliegen, geregelt wird.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

Hinter den Worten „Absatz 4“ werden die Worte „und 5“ eingefügt.‘

Begründung

Durch Verordnung der Europäischen Gemeinschaften werden sogenannte Kabotage-Genehmigungen eingeführt. Sie berechtigen Unternehmer, in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie nicht niedergelassen sind, zum innerstaatlichen gewerblichen Güterkraftverkehr. Das EG-Recht

muß — soweit notwendig — nationalstaatlich durchgeführt werden. Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, für den Kabotage-Verkehr durch Rechtsverordnung die entsprechenden Vorschriften zu erlassen. Dies wird ähnlich geschehen wie bei den EG-Gemeinschafts- und CEMT-Genehmigungen.

Im einzelnen geht es darum, daß das Verfahren zur Erteilung und Entziehung von Kabotage-Genehmigungen für deutsche Unternehmer geregelt und die Genehmigungsbehörde bestimmt wird sowie die Pflicht zur Einführung von Ordnungsvorschriften und Vorschriften für die Überwachung eingeführt werden.

Zu Drucksache 11/4310 Seite 202 — Bundesbahngesetz

Der § 36 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 36 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Das Anhörungsverfahren richtet sich nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder mit der Maßgabe, daß Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, ausgeschlossen sind. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen."

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Der Planfeststellungsbeschluß ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über die Bekanntgabe bleiben im übrigen unberührt."

Begründung

Die Beschlußvorlage zu Artikel 26 Nr. 2 sieht im Fernstraßengesetz unter anderem zum einen die Einführung der sog. materiellen Präklusion in § 17 Abs. 5 FStrG vor. Zum anderen soll aus Gründen der Rechtsklarheit bestimmt werden, wem der Planfeststellungsbeschluß mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen ist (§ 17 Abs. 7 FStrG).

Im Bundesbahngesetz gibt es entsprechende Bestimmungen nicht. Da im Fernstraßenbau wie im Schienenwegebau der Deutschen Bundesbahn eine gleiche Interessenlage besteht, ist es dringend geboten, die in der Beschlußvorlage zum Fernstraßengesetz enthaltenen Regelungen auch in das Bundesbahngesetz zu übernehmen.

1. Zu Nummer 1

   Der neue Absatz 4 schreibt die sog. Präklusionswirkung fest. Diese ist ein verfassungsrechtlich abgesichertes Institut der Verfahrensstraffung (BVerfGE 61, 82), das sich in anderen Rechtsgebieten (WaStrG; BImSchG, AtVfV) bewährt hat. Die materielle Präklusionswirkung soll daher auch im bundesbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren eingeführt werden. Bei den meist zahlreich erhobenen Einwendungen besteht ein Bedürfnis nach einer derartigen Regelung, da verspätet erhobene Einwendungen zu Verfahrensverzögerungen führen können. Gegenwärtig werden von den Verwaltungsgerichten auch Klagegründe, die erstmals im Verwaltungsrechtsstreit vorgetragen werden, behandelt.

2. Zu Nummer 2

   Folgeänderung wegen des neu eingefügten Absatzes 4.

3. Zu Nummer 3

   Der neue Absatz 6 enthält eine besondere Verfahrensvorschrift. Das Verwaltungsverfahrensgesetz sieht die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung an „bekannte Betroffene" vor. Dieser Kreis ist beim Bau von Anlagen der Deutschen Bundesbahn oft nicht zuverlässig zu bestimmen. Deshalb soll die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses auf diejenigen beschränkt werden, die Einwendungen erhoben haben. Anderenfalls wäre der Planfeststellungsbeschluß in zahlreichen Fällen auf viele Jahre anfechtbar, da in zweifelhaften Fällen die Rechtsmittelfristen nicht in Gang gesetzt werden. Die Änderung dient daher der Rechtssicherheit und Bestandskraft der bundesbahnrechtlichen Planfeststellungsentscheidung.

Zu Drucksache 11/4310 Seite 202 — Bundeswasserstraßengesetz

Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren."

Begründung

Die Einfügung entspricht den Zielsetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes und trägt dem Anliegen des Bundesrates (Drucksache 11/4311 Seite 26) Rechnung.

Zu Drucksache 11/4310 Seite 204 — Bundeswasserstraßengesetz

Dem § 12 Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren."

Begründung

Die Einfügung entspricht den Zielsetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes und trägt dem Anliegen des Bundesrates (Drucksache 11/4311 Seite 26) Rechnung.

Zu Drucksache 11/4310 Seite 224 — Seeaufgabengesetz

Artikel 31 Nr. 2 (S. 224) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

1. § 4 wird gestrichen.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Das Bundesamt für Seeschiffahrt (BASS) ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr.

Es hat die Aufgaben

1. nach § 1 Nr. 4, soweit es sich um die Prüfung nautischer Instrumente und Geräte der Schiffsausrüstung auf ihre Eignung für den Schiffsbetrieb und ihre sichere Funktion an Bord und die Regulierung der Magnetkompasse handelt,
2. nach § 1 Nr. 5 einschließlich der vermessungstechnischen Beratung der Schiffahrts- und Schiffbauunternehmen,
3. nach § 1 Nr. 6, soweit sie ihm übertragen werden,
4. nach § 1 Nr. 9 bis 11,
5. der Förderung der Seeschiffahrt und Seefischerei durch naturwissenschaftliche und nautisch-technische Forschungen mit Ausnahme meeresbiologischer Forschungen sowie
6. nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, soweit sie dem Bundesminister für Verkehr auf dem Gebiet der Schiffahrt obliegen und dem Bundesamt übertragen werden,

wahrzunehmen.

Die Zuständigkeit der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen und -ämter des Küstenbereichs, im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben, die Fahrwasser zu vermessen und nautische Warnnachrichten zu verbreiten, bleibt unberührt.

(2) Das Bundesamt für Seeschiffahrt kann sich bei der Durchführung nach Absatz 1 Nr. 1 für bestimmte Fälle geeigneter Personen mit deren Zustimmung als Hilfsorgane bedienen.

(3) Bezugnahmen in früheren Rechtsvorschriften auf das Bundesamt für Schiffsvermessung und auf das Deutsche Hydrographische Institut sind Bezugnahmen auf das Bundesamt für Seeschiffahrt."

3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach § 4 Abs. 1 Nr. 2" durch die Worte „nach § 5 Abs. 1 Nr. 1" und die Worte „dem Deutschen Hydrographischen Institut" durch die Worte „Bundesamt für Seeschiffahrt" ersetzt.

Begründung

Der Änderungsantrag verfolgt das Ziel, die Aufgaben des Bundesamtes für Schiffsvermessung, des Deutschen Hydrographischen Instituts (DHI), der Verwaltung des Bundesoberseeamts und der in Hamburg verbleibenden ursprünglichen Aufgaben der Abteilung Seeverkehr des Bundesministers für Verkehr unter dem Dach eines „Bundesamtes für Seeschiffahrt (BASS)" zusammenzufassen, um diese Aufgaben mit insgesamt größerem Personalreservoir und im Rahmen größerer Kompetenzen besser wahrnehmen zu können. Die zentralen Seeschiffahrtsaufgaben wären dann in einer Behörde zusammengefaßt. Damit würde der besonderen Bedeutung der Seeschiffahrt Rechnung getragen.

Zu Drucksache 11/4310 Seite 232 — Flaggenrechtsgesetz

Artikel 32 Nr. 3 (S. 232 unten) wird wie folgt geändert:

In § 3 Buchstabe d wird die Zahl „12" durch die Zahl „15" ersetzt.

Begründung

Bei Schiffen, deren Gesamtlänge zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens nicht mehr als 15 Meter beträgt, ist kein öffentliches Interesse erkennbar, deren Eigentümern die Eintragung in das Schiffsregister vorzuschreiben.

Zu Drucksache 11/4310 Seite 262

Nach Artikel 33 wird folgender Artikel 33a eingefügt:

„Artikel 33 a

Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter

Das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Nummer 13 folgende Nummern 14 und 15 eingefügt:

„14. Beauftragte in Unternehmen und Betrieben,

15. Bescheinigungen und Meldepflichten für Abfälle, die gefährliche Güter sind,".

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann auch geregelt werden, daß bei der Beförderung gefährlicher Güter eine zusätzliche haftungsrechtliche Versicherung abzuschließen und nachzuweisen ist."

Begründung

In § 3 Abs. 1 wird die Bundesregierung ermächtigt, Rechtsverordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter zu erlassen, soweit dies zum Schutz gegen die von der Beförderung ausgehenden Gefahren erforderlich ist.

Auf dieser Grundlage ist die Verordnung über Sofortmaßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Abfälle mit Seeschiffen im Verkehr zwischen Drittstaaten vom 7. November 1988 erlassen worden. Auf derselben Grundlage beruht der z. Z. dem Bundesrat zur Zustimmung vorliegende Entwurf einer Gefahrgutbeauftragtenverordnung.

Um möglicherweise bestehende Zweifel im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 2 Grundgesetz an der Ermächtigungsgrundlage auszuräumen, soll mit den Nummern 14 und 15 eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für diese beiden Verordnungen geschaffen werden.

In die Gefahrgutverordnung Straße soll ferner eine Regelung aufgenommen werden, in der bei der Beförderung von Listengütern und leicht entzündbaren Flüssigkeiten eine zusätzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben wird.

Da die derzeitige Ermächtigungsgrundlage nur Regelungen zur Gefahrenabwehr erfaßt, ist hinsichtlich der Höhenversicherung eine entsprechende Ergänzung erforderlich.

Im siebten Abschnitt wird folgender Artikel 33b neu eingefügt:

Artikel 33b

Luftverkehrsgesetz

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetz vom 2. Februar 1984 (BGBl. II S. 69), Artikel 22 Erstes Rechtsbereinigungsgesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) und Artikel 27 Dritte Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 27 Abs. 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 kann allgemein oder im Einzelfall erteilt werden; sie kann mit Auflagen verbunden und befristet werden."
3. § 27 Abs. 4 wird Absatz 3.
4. § 61 wird ersatzlos aufgehoben.

Begründung

Das Luftverkehrsgesetz in der gültigen Fassung verbietet in § 27 das Fotografieren aus Luftfahrzeugen außerhalb des Fluglinienverkehrs und droht für Verstöße in § 61 eine Geldbuße bis zu 5 000 DM an.

Die Aufspaltung zwischen Fluglinienverkehr und anderen Luftverkehrsarten hat sich im Zeitalter des Massentourismus per Charterflugzeug überlebt. Angesichts der heutigen Satelliten- und Fototechnik ist darüber hinaus der Grund für diese Vorschrift längst entfallen.

Im Sinne eines Abbaus von unnötigen Vorschriften und von überflüssiger Bürokratie bei den Regierungspräsidien ist es angebracht, im Rahmen des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes das Fotografierverbot des Luftverkehrsgesetzes aufzuheben.

Zu Drucksache 11/4310

Redaktionelle Änderungen in den Artikeln 27 (Seiten 102ff.) und 32 (Seiten 226ff.)

1. Artikel 27 Nr. 2a — neu — (§ 8) (S. 106)

   Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

   „2a. In § 8 Abs. 3 Nr. 2 wird das Klammerzitat „(§ 20a)" ersetzt durch das Klammerzitat „(§ 21 Abs. 3)".

   Begründung

   Redaktionelle Anpassung.

2. *Zu Artikel 27 Nr. 7* (§ 15) (S. 115)

   In der vorgeschlagenen Neufassung des § 15 Abs. 2 wird das Wort „so" gestrichen.

   Begründung

   Redaktionelle Korrektur (vgl. S. 118).

3. *Zu Artikel 27 Nr. 16a — neu —* (§ 39) (S. 150)

   Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:

   ‚16a. § 39 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

      „Beförderungsentgelte und -bedingungen".

   b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „(§ 58 Abs. 1 Nr. 3)" durch die Angabe „(§ 57 Abs. 1 Nr. 6)" ersetzt."'

   Begründung

   Redaktionelle Verkürzung und Korrektur.

4. *Zu Artikel 27 Nr. 17* (§ 41) (S. 150)

   Nummer 17 erhält folgende Fassung:

   „17. § 41 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

      „Entsprechend anwendbare Vorschriften".

   b) ... (wie bisher a),

   c) ... (wie bisher b),

   d) ... (wie bisher c)."

   Begründung

   Zu a):

   § 41 hat als einzige Bestimmung des PBefG bisher keine Überschrift.

5. *Zu Artikel 27 Nr. 20a — neu —* (§ 46) (S. 154)

   Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 20a eingefügt:

   „§ 46 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

      „1. Verkehr mit Taxen (§ 47),"

   b) In Absatz 3 wird das Wort „Kraftdroschkenverkehr" ersetzt durch das Wort „Taxenverkehr".

Begründung

Vereinheitlichung der Terminologie des PBefG.

6. *Zu Artikel 27 Nr. 20b — neu —* (§ 47) (S. 154)

Nach Nummer 20a — neu — wird folgende Nummer 20b eingefügt:

‚20b. In der Überschrift des § 47 wird die Angabe „(Kraftdroschken)" gestrichen.'

Begründung

Vereinheitlichung der Terminologie des PBefG.

7. *Zu Artikel 27 Nr. 22* (§ 51) (S. 154)

Nummer 22 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„§ 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr

... (wie in Drucksache 11/4310 vorgeschlagen, jedoch mit der Änderung, daß in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1, in Absatz 2 Nr. 3, in den Absätzen 3 bis 5 jeweils die Worte „Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen" durch die Worte „Beförderungsentgelte und -bedingungen" ersetzt werden)."

Begründung

Redaktionelle Verkürzung.

8. *Zu Artikel 27 Nr. 23* (§ 51a) (S. 160)

Nummer 23 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„... (wie in Drucksache 11/4310 vorgeschlagen, jedoch mit der Änderung, daß in der Überschrift, in den Absätzen 1 und 2 die Worte „Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen" durch die Worte „Beförderungsentgelte und -bedingungen" ersetzt werden)."

Begründung

Redaktionelle Verkürzung.

9. *Zu Artikel 27 Nr. 34* (§ 66) (S. 188)

Nummer 34 erhält nach den Eingangsworten folgenden Wortlaut:

‚1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)" gestrichen.'

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Begründung

Redaktionelle Korrektur.

10. *Zu Artikel 27 Nr. 35 — neu —* (S. 188)

Formulierungsvorschlag:

Nach Nummer 34 wird folgende Nummer 35 eingefügt:

‚35. Artikel 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1547) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird gestrichen.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „(§ 58 Abs. 1 Nr. 2)" ersetzt durch die Angabe „(§ 57 Abs. 1 Nr. 5)".

c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„§ 51a wird gestrichen."

d) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„§ 57 Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen. Die Nummern 6 bis 10 werden Nummern 5 bis 9."

e) Nummer 8 wird gestrichen.'

Begründung

Das auf eine Initiative des Bundesrates zurückgehende Sechste Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 25. Juli 1989 ändert Vorschriften des geltenden PBefG, welche mit der Fassung, die das PBefG durch das Dritte Rechtsbereinigungsgesetz erhält, nicht mehr übereinstimmen. Da die Änderungen nach Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1989 erst mit Wirkung zum 1. Januar 1992 in Kraft treten, würden mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an Vorschriften geändert, die teilweise bereits durch das Dritte Rechtsbereinigungsgesetz eine andere Fassung erhalten haben. Dies soll vermieden werden.

Die vorgeschlagene Anpassung bewirkt keine materielle Änderung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 25. Juli 1989.

11. *Zu Artikel 32* (Flaggenrechtsgesetz) Eingangsformel (S. 226)

Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:

„Das Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung eines zusätzlichen Registers für Seeschiffe unter der Bundesflagge im internationalen Verkehr (Internationales Seeschiffahrtsregister — ISR) vom 23. März 1989 (BGBl. I S. 550), wird wie folgt geändert:"

Begründung

Berücksichtigung der letzten gesetzlichen Änderung.

12. *Zu Artikel 32 Nr. 11 a — neu —* (§ 13 a FlRG) (S. 248)

    Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11 a eingefügt:

    ,11 a. Die Bezeichnung „§ 13 a" wird durch „§ 12" ersetzt.'

    Begründung

    Redaktionelle Korrektur.

13. *Zu Artikel 32 Nr. 14* (§ 16 FlRG) (S. 252)

    In Nummer 14 wird nach Buchstabe b Doppelbuchstabe bb folgender Text eingefügt:

    „cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:"

    Begründung

    Redaktionsversehen

14. *Zu Artikel 32 Nr. 18 Buchstabe c* (§ 22 FlRG) (S. 256)

    a) In Nummer 18 Buchstabe c wird nach dem Vorschlag zu Nummer 6. d) folgender Wortlaut eingefügt:

       „e) die Einrichtung und Führung des Internationalen Seeschiffahrtsregisters nach § 12,";

    b) Die bisherige Bezeichnung „Nummer 6. e)" wird „Nummer 6. f)".

    Begründung

    Redaktionelle Anpassung an die letzte Änderung des Flaggenrechtsgesetzes.

15. In §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, 9 Abs. 2, 12 Abs. 2 Satz 2 Seeaufgabengesetz und

    § 19 Flaggenrechtsgesetz

    werden jeweils die Worte „das Post- und Fernmeldewesen" ersetzt durch die Worte „Post und Telekommunikation".

    Begründung

    Redaktionelle Anpassung an die offizielle Bezeichnung des Bundespostministeriums.

Der Ausschuß für Verkehr ist bei seinen Beratungen davon ausgegangen, daß die Änderungsvorschläge des Bundesrates in Drucksache 11/4311 insoweit berücksichtigt würden, wie sie die Zustimmung der Bundesregierung gefunden hätten.

In seiner Sitzung am 6. Dezember 1989 hat der Ausschuß für Verkehr beschlossen, dem federführenden Innenausschuß in einem zweiten Votum zu empfehlen, folgende Neuregelungen für das Hauptprüfungsamt der Deutschen Bundesbahn in den Gesetzentwurf einzufügen:

Zu Drucksache 11/4310 Seite 200 — Bundesbahngesetz

1. In § 32 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „prüft" die Worte „im Rahmen der Vorprüfung" eingefügt.

   Begründung

   Die Einfügung der Worte „im Rahmen der Vorprüfung" stellt sicher, daß die Ergebnisse der Vorprüfung in die Prüfung des Jahresabschlusses Eingang finden und daß die Tätigkeit des Hauptprüfungsamtes in diesem Rahmen vom Bundesrechnungshof mit zu verantworten ist.

2. § 34 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 34

   Haushalts- und Wirtschaftsprüfung

   (1) Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Deutschen Bundesbahn.

   (2) Das Hauptprüfungsamt für die Deutsche Bundesbahn und die Prüfungsämter sind Vorprüfungsstellen im Sinne der Bundeshaushaltsordnung. Das Hauptprüfungsamt ist Vorprüfungsstelle bei der Hauptverwaltung und dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn. Die Prüfungsämter sind Vorprüfungsstellen bei den Zentralstellen, den zentralen Stellen und den Bundesbahndirektionen.

   (3) Die Einzelheiten der Vorprüfung regelt eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift (Prüfungsordnung für die Deutsche Bundesbahn). Sie wird vom Bundesminister für Verkehr nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof erlassen.

   (4) Der Bundesminister für Verkehr und im Einvernehmen mit ihm der Bundesminister der Finanzen können dem Hauptprüfungsamt und den Prüfungsämtern Prüfungsaufträge erteilen. Entsprechendes gilt für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn."

   Begründung

   Gemäß § 113 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung prüft der Bundesrechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sondervermögen in entsprechender Anwendung des Teils V der Bundeshaushaltsordnung. Bei der Deutschen Bundesbahn ist die hierfür erforderliche Vorprüfung zunächst als zusätzliche Aufgabe dem Hauptprüfungsamt zur gleichzeitigen Wahrnehmung neben seinen Aufgaben nach dem Bundesbahngesetz — Prüfung des Jahresabschlusses und Erfüllung von Prüfaufträgen des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers der Finanzen — sowie den örtlichen Prüfungsämtern übertragen worden. Im Interesse einer Vereinheitlichung der Vorprüfung in der Bundesverwaltung und zur Erleichterung der Aufgaben und Befugnisse des Bundesrechnungshofes wird das Hauptprüfungsamt nunmehr als Vorprüfungsstelle bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn und dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn organisiert, das in Wahrnehmung der Vorprüfungsaufgaben weiterhin gleichzei-

tig die Prüfung des Jahresabschlusses und die Ausführung der für die Ressortverantwortung des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers der Finanzen notwendigen Prüfungsaufträge übernimmt. Entsprechendes gilt für die Prüfungsämter bei den Zentralstellen, den zentralen Stellen und den Bundesbahndirektionen. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben soll sich auch der Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn der Erkenntnisse des Prüfungsdienstes bedienen können.

Die vom Bundesminister für Verkehr nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof zu erlassende Prüfungsordnung für die Deutsche Bundesbahn wird die Einzelheiten für die Ausübung der Prüfungstätigkeit regeln und dabei auch die Unabhängigkeit in der Prüfungstätigkeit gegenüber der Deutschen Bundesbahn gewährleisten. In Anlehnung an die bisher im Bundesbahngesetz getroffenen Regelungen soll dies insbesondere durch personalrechtliche und personalwirtschaftliche Festlegungen erfolgen.

3. § 35 wird wie folgt gefaßt:

„§ 35

Geltung von Vorschriften

Auf die Deutsche Bundesbahn finden die Teile I bis IV, VIII und IX der Bundeshaushaltsordnung und die sonstigen Vorschriften des Bundes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung keine Anwendung; die in den genannten Teilen der Bundeshaushaltsordnung enthaltenen Bestimmungen, die den Bundesrechnungshof betreffen, sind jedoch unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Deutschen Bundesbahn entsprechend anzuwenden."

Begründung

Nach dem Bundesbahngesetz ist die Deutsche Bundesbahn wie ein Wirtschaftsunternehmen nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Dieser Unternehmenscharakter der Deutschen Bundesbahn erfordert auch eine besondere Gestaltung des Rechnungswesens. Die Deutsche Bundesbahn wird daher von der Anwendung der Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung über die Allgemeinen Vorschriften zum Haushaltsplan (Teil I), Aufstellung (Teil II) und Ausführung (Teil III) des Haushaltsplanes und über Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (Teil IV) sowie über die Entlastung (Teil VIII) und die Übergangs- und Schlußbestimmungen (Teil IX) grundsätzlich befreit. Die den Bundesrechnungshof betreffenden Vorschriften dieser Teile der Bundeshaushaltsordnung (z. B. Unterrichtung über die Unternehmensbeteiligungen gemäß § 69) sind jedoch unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Deutschen Bundesbahn entsprechend anzuwenden.

Als Besonderheit der Deutschen Bundesbahn ist insbesondere die Stellung des Sondervermögens als im Wettbewerb am Verkehrsmarkt stehenden Unternehmens anzusehen, aus der sich die Offenlegung der internen Unternehmensziele und -strategien verbietet, die anderen Wettbewerbern Vorteile verschaffen und die Wettbewerbsfähigkeit der Deutschen Bundesbahn schwächen würde.

Zu Drucksache 11/4310 Seite 18 — Bundesbesoldungsgesetz

Die Änderungen der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) werden wie folgt ergänzt:

1. In Nummer 1 wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

   ‚— b) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes" die Amtsbezeichnung „Direktor des Hauptprüfungsamtes in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn[22])" eingefügt.'

2. Die bisherige Nummer 1 Buchstabe b wird Nummer 1 Buchstabe c.

3. Nach Nummer 1 Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

   ‚— d) nach Fußnote 21 folgende Fußnote 22 angefügt:

   „22) Der erste Stelleninhaber erhält für seine Person das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6."'

4. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

   ‚1 a. In Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung

   „Vizepräsident des Hauptprüfungsamtes für die Deutsche Bundesbahn" gestrichen."'

5. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

   ‚3. In Besoldungsgruppe B 9 wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Hauptprüfungsamtes für die Deutsche Bundesbahn" gestrichen."'

Begründung

Folgeänderung aus §§ 34, 35 Bundesbahngesetz, Artikel 29 in Drucksache 11/4310).

Die dort vorgesehene Eingliederung des bisherigen Hauptprüfungsamtes als Vorprüfungsstelle in die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn unter Aufgabe eines eigenständigen Behördenstatus bedingt den Wegfall der Amtsbezeichnungen „Präsident des Hauptprüfungsamtes für die Deutsche Bundesbahn" in Besoldungsgruppe B 9 und „Vizepräsident des Hauptprüfungsamtes für die Deutsche Bundesbahn" in Besoldungsgruppe B 6 und erfordert eine neue Amtsbezeichnung für den Leiter des der Hauptverwaltung der Deut-

schen Bundesbahn unterstellten Hauptprüfungsamtes „Direktor des Hauptprüfungsamtes in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn" in Besoldungsgruppe B 3. Die neue Amtsbezeichnung ist übergangsweise mit einer Fußnote für den derzeitigen Stelleninhaber versehen: „Stelleninhaber erhält für seine Person das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6".

10. Der Rechtsausschuß hat dem federführenden Ausschuß einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, bei seinen Beratungen zu prüfen und in die Beschlußempfehlung und die Begründung des Berichts einzubeziehen,

    1. *Zu Artikel 3 Nr. 3* (§ 11 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung „Preußischer Kulturbesitz")

       daß in der zu erlassenden Benutzungsordnung durch eine Sozialklausel ein Erlaß oder eine Herabsetzung der Kosten ermöglicht werde,

    2. *Zu Artikel 3 Nr. 6* (§ 14 des Gesetzes zur Errichtung „Preußischer Kulturbesitz")

       ob die Regelungen zum eingeschränkten Ernennungsrecht des Präsidenten gerechtfertigt seien und der Praxis entsprächen,

    3. *Zu Artikel 6 Nr. 1* (§ 1 Abs. 4 BVFG), daß das Datum von Stichtagen harmonisiert werde, etwa auf den 1. Januar 1990,

    4. *Zu Artikel 6 Nr. 2* (§ 91 BVFG)

       daß eine Harmonisierung des Bundesvertriebenengesetzes, des Bundessozialhilfegesetzes und des Eingliederungsanpassungsgesetzes hinsichtlich der Härtefallregelung und der zeitlichen Begrenzung herbeigeführt werde,

    5. *Zu Artikel 17 Nr. 2* (§ 17 BJagdG)

       ob die bestehende Regelung gegenüber der Regelung im Gesetzentwurf zu den Voraussetzungen, nach denen der Jagdschein versagt werden könne, nicht klarer und enger gefaßt sei, der Vorschlag also nunmehr zu Aufweichungen führe, und daß zwischen dem Waffengesetz und dem Bundesjagdgesetz eine Harmonisierung herbeigeführt werde,

    6. *Zu Artikel 17 Nr. 2e* (§ 17 Abs. 6 BJagdG)

       ob die Abwälzung der Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung auf den Beteiligten berechtigt sei,

    7. *Zu Artikel 18 Nr. 11* (§ 139b GewO)

       daß zwischen dem Bundesrat und der Bundesregierung darin Übereinstimmung bestehe, daß in der Gesetzesformulierung kein neuer Begriff „Anlagen" verwendet werde, so daß auch keine Textänderung vorgenommen werden müsse und die Stellungnahme der Bundesregierung insoweit für die Gesetzesmaterialien als Klarstellung diene,

    8. *Zu Artikel 28 Nr. 5* (§ 55 GüKG)

       daß dem in der Gegenäußerung der Bundesregierung vorgeschlagenen Kompromiß vom Rechtsausschuß zugestimmt werde.

    Generell hat der Rechtsausschuß Bedenken dagegen erhoben, in ein Gesetz, das der Rechtsbereinigung dienen solle, umfassende gesetzliche Regelungen, wie vor allem im Bereich des Bundesministers für Verkehr, einzubringen. Damit würden im Beratungsverfahren federführende Zuständigkeiten auf andere Ausschüsse verlagert, und dem eigentlichen Anliegen werde möglicherweise nicht ausreichend Rechnung getragen.

    Im übrigen hat der Rechtsausschuß dem federführenden Ausschuß empfohlen, die Annahme des Gesetzentwurfs vorzuschlagen. Er hat neben den o. g. Ausführungen keine weiteren rechtlichen oder verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben.

11. Der Verteidigungsausschuß hat dem federführenden Innenausschuß empfohlen, den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung anzunehmen und die vom Verkehrsausschuß angestrebte Streichung des § 27 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz in den Gesetzentwurf nicht aufzunehmen.

    Die Streichung des § 27 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz würde dem gesamten Luftbildwesen die Rechtsgrundlage entziehen und dem Schutz militärischer Sicherheitsinteressen der deutschen und alliierten Streitkräfte zuwiderlaufen.

    Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN bei zwei Gegenstimmen der Fraktion der FDP und je einer Enthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gefaßt.

III. Zu den Beratungen im Innenausschuß

1. Allgemeines

Der Innenausschuß hat dem Gesetzentwurf im wesentlichen in der Fassung mehrheitlich zugestimmt, die er durch die Einbeziehung der unter Ziffer II aufgeführten Voten der mitberatenden Ausschüsse — mit Ausnahme des Votums des Verteidigungsausschusses — erhalten hat. Es wird auf die Begründungen verwiesen, die die mitberatenden Ausschüsse ihren Stellungnahmen beigefügt haben.

Die darüber hinaus vom Innenausschuß beschlossenen Abänderungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sind überwiegend redaktioneller Natur und beinhalten insbesondere Aktualisierungen, die jeweils auf der Berücksichtigung der neuesten Gesetzes- oder Verordnungsänderungen basieren.

Hinsichtlich des Inhalts und der Begründung des Gesetzentwurfs wird im übrigen auf die Drucksachen 11/4310 und 11/4311 verwiesen.

Seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD wurde im Rahmen der Beratungen bemängelt,

daß der Gesetzentwurf zahlreiche inhaltliche Änderungen enthalte, die mit einer Rechtsbereinigung nichts zu tun hätten. Die Bundesregierung solle sich im Interesse der Rechtsklarheit insoweit größere Beschränkungen auferlegen. Die Bundesregierung legte demgegenüber dar, man habe es für notwendig gehalten, in den Gesetzentwurf z. B. auch den Bereich der Rechtsvereinfachung sowie der Angleichung von Verfahren einzubeziehen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden wird auf diejenigen Änderungen des Regierungsentwurfs nicht eingegangen, die lediglich redaktionelle Änderungen ohne materiellrechtliche Wirkung darstellen, wie z. B. Aktualisierungen von Eingangsformeln der zu novellierenden Gesetze und redaktionelle Folgeänderungen, die aufgrund der Übernahme von Voten mitberatender Ausschüsse notwendig wurden. Insoweit wird auf die Zusammenstellung verwiesen.

a) *Zu Artikel 4* — Bundesbesoldungsgesetz

Der Innenausschuß hat sich mehrheitlich der Stellungnahme des Verkehrsausschusses hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Einstufung der Stelle eines Leiters des Hauptprüfungsamtes in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn angeschlossen. Er hat einstimmig eine darüber hinausgehende Anregung auf eine grundsätzliche besoldungsrechtliche Höherstufung nach B 6 abgelehnt. Die Schaffung einer vom Verkehrsausschuß angeregten Übergangsregelung für den derzeitigen Stelleninhaber wurde entbehrlich, da dieser vor Inkrafttreten des Gesetzentwurfs in den Ruhestand versetzt wird.

b) *Zu Artikel 6 Nr. 1, § 1 Abs. 4* — Bundesvertriebenengesetz

Der Innenausschuß hat mehrheitlich die Änderung der Worte „vor dem 1. Januar 1989" in die Worte „nach dem 31. Dezember 1989" beschlossen. Die Änderung geht auf eine Anregung des Rechtsausschusses zurück. Der Bundesrat hatte sich dafür ausgesprochen, die Worte „nach dem 31. Dezember 1988" einzufügen.

Nach Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates sollen Anspruchsberechtigte nach dem Bundesevakuiertengesetz, das nach Artikel 5 des Entwurfs aufgehoben werden soll, unter bestimmten Voraussetzungen als Vertriebene anerkannt werden, wenn sie die Vertreibungsgebiete „nach dem 31. Dezember 1988 verlassen (haben) . . .". Gewollt war, daß nach der Aufhebung des Bundesevakuiertengesetzes auf die Personen, die nicht mehr als Evakuierte anerkannt werden könnten, die Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes Anwendung fänden, und diese z. B. die für Aussiedler vorgesehenen Eingliederungshilfen erhalten könnten. Der Zeitpunkt „nach dem 31. Dezember 1988" bezog sich auf das voraussichtliche Inkrafttretensdatum der im Entwurf vorgesehenen Aufhebung des Bundesevakuiertengesetzes. Nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs („wenn er diese vor dem 1. Januar 1989 verlassen hat . . .") hätte dieser Personenkreis nach Aufhebung des Bundesevakuiertengesetzes keine Leistungen nach dem Bundesvertriebenengesetz erhalten. Danach wären diese Personen als Vertriebene nur anerkannt worden, wenn sie vor dem 1. Januar 1989 die Vertreibungsgebiete verlassen hätten. Sie wären nicht anerkannt worden, wenn sie nach dem 1. Januar 1989 diese Gebiete verlassen hätten, also nach dem seinerzeit vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkt der Aufhebung des Bundesevakuiertengesetzes. Zur Klarstellung des Gewollten hatte der Bundesrat die Formulierung „wenn er diese nach dem 31. Dezember 1988 verlassen hat . . ." angeregt. Ihr hatte die Bundesregierung zugestimmt. Die Änderung „oder wenn er diese nach dem 31. Dezember 1989 verlassen hat . . ." stellt eine Anpassung an den Anfang 1990 vorgesehenen Inkrafttretenszeitraum des Entwurfs dar.

Die Änderung hat zur Folge, daß Anspruchsberechtigte nach dem Bundesevakuiertengesetz, das nach dem Entwurf voraussichtlich Anfang 1990 aufgehoben wird, auch nach dessen Aufhebung Leistungen erhalten werden, und zwar nach den Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes, die für ihre Eingliederung und soziale Sicherung erforderlich sind, sowie — wie bisher — Leistungen aus dem Lastenausgleich.

c) *Zu Artikel 6 Nr. 2 b, § 91 Abs. 3 Satz 1* — Bundesvertriebenengesetz

Die Ersetzung der Worte „während der ersten zwanzig Jahre" durch die Worte „während der ersten zehn Jahre" geht ebenfalls auf eine Anregung des Rechtsausschusses zurück und bedeutet eine Angleichung der Frist an die des § 74 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz. Im Rahmen der Beratungen des Entwurfs des Gesetzes zur Anpassung von Eingliederungsleistungen für Aus- und Übersiedler ist die Frist in § 74 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz auf zehn Jahre festgelegt worden.

d) *Zu Artikel 18 Nr. 11 a, § 139 b Abs. 1 Satz 3* — Gewerbeordnung

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat eine Anregung zur Abänderung des Artikels 18 Nr. 11 in die Beratungen eingebracht. Danach sollte in Abänderung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung die Übermittlung der von Arbeitsschutzbehörden in einem Betrieb festgestellten Verstöße gegen Umweltschutzvorschriften an die Umweltschutzbehörden von der vorherigen Anhörung des betroffenen Unternehmens abhängig gemacht werden. Die Übermittlung sollte nur dann vorgenommen werden, wenn sie zum Schutz der Umwelt erforderlich sei und Rechte Dritter dadurch nicht beeinträchtigt würden.

Nach Auffassung der Bundesregierung erschwerten die vorgeschlagenen Änderungen die Übermittlung der festgestellten Umweltverstöße an die Umweltschutzbehörden erheblich. Sie seien aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erforderlich, da hier nur die Übermittlung von faktischen

und technischen Daten im Vordergrund stehe, nicht dagegen die Übermittlung von personenbezogenen Daten, auf die sich der Datenschutz beziehe.

Der Innenausschuß hat den Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz mehrheitlich als in der Praxis nicht hilfreich abgelehnt.

e) *Artikel 27 Nr. 26, § 54* — Personenbeförderungsgesetz

Mit Abschluß der Umwandlung der Geschäftsbereiche Bahnbus in Gesellschaften mit beschränkter Haftung zum Jahresende 1989 unterhält die Deutsche Bundesbahn keine Kraftfahrbetriebe im Bereich des Personenverkehrs mehr. Es besteht daher kein Regelungsbedarf mehr. Die Verantwortung für die Erfüllung der technischen Vorschriften des Gesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen liegt für die ehemaligen Bahnbusbetriebe künftig bei den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden nach § 54 Abs. 1.

f) *Artikel 27 Nr. 27, § 54a* — Personenbeförderungsgesetz

Mit Abschluß der Umwandlung der Geschäftsbereiche Bahnbus in Gesellschaften mit beschränkter Haftung zum Jahresende 1989 gilt für diese Gesellschaften § 54a Abs. 1. Für eine Sonderregelung für (Post und) Bahn besteht kein Bedarf mehr.

g) *Artikel 31 Nr. 3, § 5 Abs. 1, 2 und 3* — Seeaufgabengesetz — *und Artikel 31 Nr. 4, § 6 Abs. 1 Satz 1* — Seeaufgabengesetz

Der Verkehrsausschuß hat den Namen des Bundesamtes für Seeschiffahrt und Schiffsvermessung in „Bundesamt für Seeschiffahrt (BASS)" geändert.

Der Innenausschuß hat sich mehrheitlich für eine Verwendung des Namens „Bundesamt für Seeschiffahrt und Hydrographie" ausgesprochen.

h) *Zu Artikel 33b* — Luftverkehrsgesetz

Der Ausschuß für Verkehr hat in seiner Stellungnahme die Streichung des § 27 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes angeregt, der die Regelung enthält, daß Luftbilder außerhalb des Fluglinienverkehrs nur mit behördlicher Erlaubnis gefertigt und erst nach Freigabe in Verkehr gebracht werden dürften. Der Ausschuß für Verteidigung hat in seiner Stellungnahme der Streichung des § 27 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz widersprochen.

Die Bundesregierung hat sich insbesondere aus folgenden Gründen gegen die Streichung des § 27 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz ausgesprochen: Der Schutz militärischer Objekte und Truppenbewegungen vor Ausspähung aus der Luft werde aufgehoben. Das Argument, Satelliten könnten die Aufnahmen dieser Objekte mit gleicher Qualität machen, treffe nicht zu. Das gleiche gelte auch für den Schutz bestimmter ziviler Objekte wie Versorgungslager, Ausweichsitz der obersten Bundesorgane und Strafanstalten. Der Schutz der insbesondere zuletzt genannten Objekte sei für die innere Sicherheit — insbesondere für die Terroristenbekämpfung — von Bedeutung. Es sei fraglich, ob man mit strafrechtlichen Sanktionen allein noch sinnvoll eingreifen könne. Der Gedanke der Prävention müsse berücksichtigt werden. Die Vorschriften über die Genehmigung von Luftbildaufnahmen seien in Verwaltungsabkommen eingebettet, die mit den Alliierten USA, England, Frankreich, Belgien und Kanada im Rahmen des NATO-Truppenstatuts abgeschlossen worden seien. Eine Streichung des § 27 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz müsse danach mit den Alliierten abgestimmt werden.

Die im Innenausschuß vertretenen Fraktionen haben sich einstimmig der Auffassung des Verkehrsausschusses angeschlossen und zur Begründung ausgeführt, die in § 27 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz festgelegten Erlaubnispflichten seien nicht dazu geeignet, Anschlägen vorzubeugen oder sie zu verhindern. Ein besser geeignetes Mittel sei beispielsweise die Festlegung von Zonen, die nur von einem eingeschränkten Personenkreis überflogen werden dürften. Es sei zudem unwahrscheinlich, daß sich jemand durch die in § 27 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz festgelegten Erlaubnispflichten von einer Straftat z. B. nach § 109g Strafgesetzbuch abhalten lasse. § 27 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz bewirke zudem nicht gerechtfertigte und für den Bürger unverständliche unterschiedliche Behandlungen von Luftbildaufnahmen, die aus Linienmaschinen und solchen, die aus Chartermaschinen aufgenommen würden. Die Unterschiede, die zwischen Satellitenaufnahmen und Aufnahmen aus Flugzeugen bestünden, seien nicht so gravierend, daß man sich der Auffassung des Verteidigungsausschusses anschließen müsse.

Bonn, den 26. März 1990

Fellner **Lüder** **Dr. Nöbel** **Meneses Vogl**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333